



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Bericht

Die Folgen des 7. Oktober 2023 in Deutschland

Antisemitismus rechtsstaatlich bekämpfen

Das Institut

Das **Deutsche Institut für Menschenrechte** ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung von UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention sowie der Berichterstattung zu den Konventionen des Europarats zu Menschenhandel und zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betraut worden. Hierfür hat es entsprechende Monitoring- und Berichterstattungsstellen eingerichtet.

Mitwirkung

Dr. Mutlu Ergün-Hamaz, Conrad Hocke, Nathalie Kornet, Prof. Dr. Ulrike Lembke, Walid Malik, Daniela Marquardt, Prof. Dr. Beate Rudolf, Jana Scheuring, Michael Windfuhr, Dr. Anna Würth



Bericht

Die Folgen des 7. Oktober 2023 in Deutschland

Antisemitismus rechtsstaatlich bekämpfen

Inhalt

1	Einleitung	6
----------	-------------------	----------

2	Grund- und menschenrechtlicher Rahmen für die Bekämpfung von Antisemitismus	9
----------	--	----------

2.1	Das Verbot antisemitischer Diskriminierung als Bestandteil des Verbots rassistischer Diskriminierung	9
2.2	Antisemitismus	10
	2.2.1 Formen von Antisemitismus	10
	2.2.2 Antisemitismusdefinitionen	11
2.3	Meinungsfreiheit	12

3	Entwicklungen	13
----------	----------------------	-----------

3.1	Auswirkungen auf Juden*Jüdinnen in Deutschland	13
3.2	Antisemitische Einstellungen in Deutschland	14
3.3	Demonstrationsverbote und ihre Auswirkungen	15
3.4	Antisemitismus im Bildungswesen	17
	3.4.1 Schulen	17
	3.4.2 Hochschulen	18
	3.4.3 Antisemitismusbekämpfung bei der finanziellen Förderung von Kunst und Wissenschaft	20

4	Antisemitismus rechtsstaatlich bekämpfen	23
<hr/>		
4.1	Antisemitismusbekämpfung durch Sanktionierung	23
4.2	Antisemitismusbekämpfung durch Intervention	24
4.3	Antisemitismusbekämpfung durch Prävention	25
4.4	Rahmenbedingungen für wirksame Antisemitismusbekämpfung	27
5	Fazit	28
<hr/>		
6	Literatur	29
<hr/>		
7	Abkürzungen	33
<hr/>		

1 Einleitung

Am 7. Oktober 2023 überfielen Mitglieder der Terrororganisation Hamas Grenzschutzeinrichtungen, ein Musikfestival und mehrere Kibbuzim im Süden Israels. Sie töteten etwa 1.200 Menschen, teils auf brutalste Weise, und verübten massive sexualisierte Gewalt an Frauen.¹ 251 Menschen wurden als Geiseln in den Gazastreifen verschleppt; vermutlich sind noch 97 Menschen in der Gewalt der Hamas.² Dieser terroristische Angriff war das größte Massaker an Juden*Jüdinnen seit der Shoah.

Die israelische Regierung reagierte mit der Ausrufung des Kriegszustands und militärischen Operationen gegen die Hamas im Gazastreifen. In der Folgezeit nahm die Intensität des Konflikts zu: Raketenbeschuss Israels aus dem Gazastreifen und dem Libanon, später auch aus dem Jemen und dem Iran, zugleich ausgedehnte israelische Militäroperationen im Gazastreifen, Luftangriffe gegen Syrien und den Iran und schließlich umfangreiche Militäroperationen gegen die Hisbollah im Libanon seit Oktober 2024.

Die Trauer um die Getöteten, das Schicksal der Geiseln, die Kriegsverbrechen der Hamas, die sich zuspitzende humanitäre Lage der Zivilbevölkerung und die vielen Toten im Gazastreifen, die Sorge um das Überleben des Staates Israel, Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Operationen der israelischen Armee³ und die Frage nach einer friedlichen Zukunft für Israelis und Palästinenser*innen – all das bewegt seit dem 7. Oktober 2023 viele Menschen in Deutschland. Gleichzeitig berichten staatliche Stellen, jüdische Organisationen, Menschenrechtsvereinigungen, Betroffene und Medien über eine erhebliche Zunahme von Antisemitismus in Worten und Gewalttaten hierzulande – im alltäglichen Leben ebenso wie an Schulen, Hochschulen oder im öffentlichen Raum, etwa bei Demonstrationen.⁴ Der 7. Oktober erweist sich so als Gelegenheitsstruktur für antisemitische Äußerungen und Handlungen.⁵

-
- 1 Ministry of Foreign Affairs, State of Israel (27.05.2024): Swords of Iron: War in the South Hamas' attack on Israel. <https://www.gov.il/en/pages/swords-of-iron-war-in-the-south-7-oct-2023>; The Times of Israel (11.11.2023): Israel revises death toll from Oct. 7 Hamas assault, dropping it from 1,400 to 1,200. <https://www.timesofisrael.com/israel-revises-death-toll-from-oct-7-hamas-assault-dropping-it-from-1400-to-1200/> (beide abgerufen am 26.11.2024). Die israelische Regierung gibt die Zahl ziviler Opfer mit 800 an, nicht davon umfasst sind Angehörige der Feuerwehr und Rettungsdienste, der IDF sowie der Polizei und Sicherheitskräfte: Ministry of Foreign Affairs, State of Israel (07.10.2024): Swords of Iron: Civilian casualties. <https://www.gov.il/en/pages/swords-of-iron-civilian-casualties>; France 24 (07.10.2024): Attaques terroristes du 7-Octobre par le Hamas. Le jour le plus meurtrier de l'histoire d'Israël. <https://www.france24.com/fr/moyen-orient/20241007-attaques-terroristes-du-7-octobre-par-le-hamas-le-jour-le-plus-meurtrier-de-l-histoire-d-isra%C3%AB>; France 24 (07.10.2023): Israel social security data reveals true picture of Oct 7 deaths. <https://www.france24.com/en/live-news/20231215-israel-social-security-data-reveals-true-picture-of-oct-7-deaths> (alle abgerufen am 26.11.2024). Zur sexualisierten Gewalt siehe: Office of the Special Representative of the UN Secretary-General on Sexual Violence in Conflict (04.03.2024) und <https://www.thedinahproject.org> (abgerufen am 26.11.2024).
 - 2 BBC (07.10.2024): Hamas hostages: Stories of the people taken from Israel. <https://www.bbc.com/news/world-middle-east-67053011> (abgerufen am 26.11.2024). Es ist unklar, wie viele der Geiseln noch leben.
 - 3 Vor dem Internationalen Gerichtshof läuft ein Verfahren gegen Israel, angestrengt Ende 2023 von Südafrika, in dem mögliche Verletzungen der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes untersucht werden, siehe <https://www.icj-cij.org/case/192/press-releases>; der Internationale Strafgerichtshof erließ auf Antrag des Chefanklägers im November 2024 Haftbefehle gegen den Oberkommandierenden der Al-Quassam-Brigaden der Hamas sowie gegen den israelischen Premierminister und den ehemaligen Verteidigungsminister wegen mutmaßlicher Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit; die gegen zwei weitere Leitungspersonen des militärischen Flügels der Hamas beantragten Haftbefehle zog der Chefankläger aufgrund von Beweisen für deren Tod zurück, siehe <https://www.icc-cpi.int/news/statement-icc-prosecutor-karim-aa-khan-kc-issuance-arrest-warrants-situation-state-palestine> (beide abgerufen am 26.11.2024).
 - 4 Näher hierzu 3.1 und 3.2.
 - 5 Gelegenheitsstrukturen sind nicht der Grund für antisemitische Äußerungen oder Handlungen, sondern bieten lediglich einen Rahmen für diese, siehe Bundesverband der Recherche und Informationsstellen Antisemitismus e. V. (2024), S. 36–37.

Unmittelbar nach dem terroristischen Angriff auf Israel fanden auch in Deutschland Demonstrationen statt, die die Kriegsverbrechen der Hamas feierten. Deshalb wurden zum Teil lange andauernde generelle Verbote gegen Versammlungen verhängt, die von Behörden pauschal als „pro-palästinensisch“ bezeichnet wurden. Damit waren jedoch Menschen auch daran gehindert, in der Öffentlichkeit friedlich ihr Mitgefühl und ihre Solidarität mit der Zivilbevölkerung im Gazastreifen auszudrücken, die unter den israelischen Militäroperationen leidet. Zugleich wurde damit ein fortwirkendes Narrativ gesetzt, das eine Positionierung gegen den Krieg oder konkrete militärische Aktionen im Gazastreifen und/oder für einen unabhängigen palästinensischen Staat mit einer Verherrlichung des Terrors und der Kriegsverbrechen der Hamas gleichsetzt.⁶

Im Laufe der Zeit verlagerte sich der Protest auch in andere gesellschaftliche Bereiche wie Hochschulen und Kultureinrichtungen. Sowohl die staatlichen und rechtspolitischen Antworten als auch die öffentlichen Diskurse wurden immer polarisierter; statt Sachlichkeit und Differenzierung wird öffentlich unbedingte Parteinahme für eine Position verlangt. Zugleich werden Vorwürfe von Antisemitismus oder von antimuslimischem Rassismus erhoben, die allzu häufig nicht auf eine differenzierte Auseinandersetzung abzielen, sondern darauf, die jeweiligen Gegner*innen aus dem Diskurs auszuschließen. Die Effekte eines politischen Denkens und Handelns in Freund-Feind-Schemata sind verheerend. Stattdessen wäre sehr wichtig, die Zunahme von antisemitischen Vorfällen und Gewalt einerseits sowie von antimuslimischem Rassismus in Deutschland andererseits zu thematisieren und Handlungsoptionen zu entwickeln sowie den palästinensisch-israelischen Konflikt und seine (auch globalen) Akteure differenziert zu betrachten.

Vor diesem Hintergrund skizziert dieser Bericht ausgewählte Entwicklungen in Deutschland seit dem 7. Oktober 2023 bis zum 30. November 2024 und fokussiert auf die Frage, wie Antisemitismus rechtsstaatlich bekämpft werden kann. Hierfür bilden die Grund- und Menschenrechte als konstituierende Elemente des deutschen Rechtsstaats sowohl den Grund als auch den Rahmen.

Die Grund- und Menschenrechte verpflichten zur Bekämpfung von Antisemitismus und zum Schutz von Juden*Jüdinnen. Dies ist national und international im Verbot der Diskriminierung „wegen der Rasse“ niedergelegt.⁷ Gerade die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948 und das Grundgesetz von 1949 hatten bei diesem Diskriminierungsverbot den eliminatorischen Antisemitismus des nationalsozialistischen Deutschlands vor Augen. Die Allgemeine Erklärung nimmt Bezug auf die Shoah als Ausgangspunkt für die internationale Anerkennung von Menschenrechten.⁸ Das Grundgesetz ist als Gegenentwurf zum nationalsozialistischen Unrechtsstaat angelegt, um eine Wiederholung solchen Unrechts auszuschließen.⁹ Deshalb stehen die Menschenwürde und der Grundrechtskatalog am Anfang der deutschen Verfassung.¹⁰ Das Diskriminierungsverbot in Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz ist dabei ein Strukturprinzip der Grund- und Menschenrechte. Denn die Grund- und Menschenrechte leiten sich aus der Würde des Menschen ab, und diese Würde kommt jedem Menschen allein kraft seines Menschseins zu. Menschenwürde ist daher immer gleiche Würde, und Menschenrechte sind immer die gleichen Rechte aller Menschen, frei von Diskriminierung.

Die historische Verantwortung Deutschlands für die Shoah verstärkt die aus den Grund- und Menschenrechten folgenden staatlichen Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten in Bezug auf

6 Näher hierzu 3.3.

7 So der Wortlaut von Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG und die deutsche Übersetzung von Artikel 14 Absatz 1 EMRK, deren englisches Original lautet „discrimination on any ground such as ...race“. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verwendet „without distinction of any kind, such as race“ / „ohne Unterschied nach Rasse“; die UN-Antirassismuskonvention (ICERD) spricht von „racial discrimination“, in der amtlichen deutschen Fassung als „Rassendiskriminierung“ übersetzt.

8 Die Präambel verweist auf „Akte der Barbarei (...), die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen“ („barbarous acts which have outraged the conscience of mankind“).

9 Bundesverfassungsgericht (2009): Beschluss des Ersten Senats vom 4. November 2009, 1 BvR 2150/08.

10 Siehe statt aller: Sauer, Heiko (2023): Artikel 1 I, Rn. 24 f.

das Verbot antisemitischer Diskriminierung. Sie bildet aber keinen eigenständigen Rechtfertigungsgrund für staatliche Eingriffe. Diese werden von Grund- und Menschenrechten vorgegeben und begrenzt. Staatliches Handeln gegen antisemitische Diskriminierung einschließlich Gewalt muss stets verhältnismäßig sein: Es muss einerseits wirksam sein (verfassungsrechtliches Untermaßverbot) und darf zugleich auch nicht selbst übermäßig in andere Rechte eingreifen, etwa andere Formen von Rassismus befördern (verfassungsrechtliches Übermaßverbot).

Jenseits dieser grund- und menschenrechtlichen Betrachtung hat die Bundesrepublik Deutschland aus der historischen Verantwortung Deutschlands für die Shoah politische Schlussfolgerungen gezogen, die seit der Rede von Bundeskanzlerin Angela Merkel vor der Knesset im Jahr 2008 oft mit dem Begriff der „Staatsräson“ umschrieben werden.¹¹

Damit soll ausgedrückt werden, dass für Deutschland die gesicherte Existenz des seit 1949 in die UN aufgenommenen¹² Staates Israel unverhandelbar ist, weil er Juden*Jüdinnen aus aller Welt eine Zuflucht garantiert.¹³ Welche **konkreten** außen- und sicherheitspolitischen Positionierungen und Handlungen für Deutschland aus der Unverhandelbarkeit der Existenz des Staates Israels abzuleiten sind, ist Gegenstand kontroverser politischer Debatte. Eine eigenständige Eingriffsgrundlage für innerstaatliche Maßnahmen mit Grund- und Menschenrechtsbezug bildet dieser Grundsatz nicht.

Im Folgenden wird der grund- und menschenrechtliche Rahmen für die Bekämpfung von Antisemitismus im Rechtsstaat skizziert (2). Sodann werden ausgewählte Entwicklungen im Berichtszeitraum (07.10.2023 – 30.11.2024) dargestellt (3) und grund- und menschenrechtlich bewertet (4). Der Bericht schließt mit einem kurzen Fazit (5).

11 Rede von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vor der Knesset am 18. März 2008 in Jerusalem: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975954/767428/5bf8144de5cc871eb479d400904e84b4/26-1-bk-data.pdf?download=1> (abgerufen am 26.11.2024).

12 UN, General Assembly (11.05.1949): Resolution 273 (III), UN Doc. A/RES/273 (III).

13 Näher etwa: Kaim (2015). Danach umfasse der Begriff Staatsräson eine Verpflichtung zu militärischer Unterstützung, zum Bemühen um eine Friedensregelung und um Unterstützung Israels in internationalen Organisationen. Welche konkreten Handlungen sich aus dieser politischen Selbstverpflichtung ergäben, liege in der Verantwortung der Bundesregierung und bleibe dem politischen Prozess überlassen. Der Begriff geht zurück auf den damaligen bundesdeutschen Botschafter in Israel, Rudolf Dressler, siehe: Dressler (2005).

2 Grund- und menschenrechtlicher Rahmen für die Bekämpfung von Antisemitismus

2.1 Das Verbot antisemitischer Diskriminierung als Bestandteil des Verbots rassistischer Diskriminierung

Grundgesetz, Europäische Menschenrechtskonvention und die UN-Menschenrechtsverträge verbieten die Diskriminierung „wegen der Rasse“ und damit antisemitische Diskriminierung ebenso wie andere Formen rassistischer Diskriminierung.¹⁴ Im Rechtsinn ist Antisemitismus eine Form von Rassismus.¹⁵ Die tatsächlichen Ausprägungen von Antisemitismus (hierzu 2.2.1) und anderen Formen rassistischer Diskriminierung unterscheiden sich jeweils erheblich; dies muss der Staat in der Ausgestaltung seiner Maßnahmen berücksichtigen.

Aus menschenrechtlicher Perspektive ist Diskriminierung nicht einfach eine Ungleichbehandlung, die an ein bestimmtes persönliches Merkmal anknüpft. Vielmehr spiegelt Diskriminierung ein gesellschaftliches Machtverhältnis wider. Dementsprechend manifestiert sich Diskriminierung in unterschiedlichen Formen: als Abwertung, Ausgrenzung, Benachteiligung oder Gewalt bis hin zur Vernichtung.¹⁶ Rassistische Diskriminierung trifft eine Gruppe von Menschen, der pauschal bestimmte

unausweichliche Eigenschaften oder Verhaltensweisen zugeschrieben werden. Rassismus kann, muss aber nicht auf biologischen Theorien von Abstammung und Vererbung basieren.¹⁷ Zeitgenössischer Rassismus operiert oft mit kulturellen oder religiösen Zuschreibungen, die allerdings als unausweichlich und damit quasi natürlich dargestellt werden. Beim Antisemitismus treten neben solchen Zuschreibungen von Eigenschaften und Verhaltensweisen regelmäßig weitere Begründungsmuster auf (näher hierzu 2.2).

Das Verbot antisemitischer Diskriminierung ist staatliche Verpflichtung und begründet ein subjektives Recht der Betroffenen. Dies garantieren Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG und die internationalen Menschenrechtsverträge. Letztere gelten in Deutschland im Rang eines Bundesgesetzes und sind auch zur Auslegung der grundgesetzlich verankerten Grundrechte heranzuziehen. Die damit korrespondierenden menschenrechtlichen Staatenpflichten umfassen drei Dimensionen: Achtung, Schutz und Gewährleistung. Die Achtungspflicht betrifft das eigene Handeln aller Staatsorgane. Keine Behörde und kein*e Amtsträger*in darf selbst diskriminieren, also antisemitisch handeln.

¹⁴ Art. 3 Abs. 3, S. 1 GG; Art. 14 EMRK; Art. 2 Abs. 1 ICERD; Art. 2 Abs. 2 IPWSKR („without discrimination as to race“) sowie Art. 2. Abs. 1 IPBPR („without distinction of any kind, such as race“).

¹⁵ Siehe etwa Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (2021): Allgemeine Politikempfehlung Nr. 9 der ECRI (überarbeitet). Verhinderung und Bekämpfung von Antisemitismus, verabschiedet am 1. Juli 2021, S. 4, wonach „die Bekämpfung von Antisemitismus, die Aktionen erfordert, die dessen spezifischen Merkmale berücksichtigen, ein integraler und intrinsischer Teil des Kampfes gegen Rassismus“ ist. Von dem rechtlichen Verständnis zu unterscheiden sind historische, politische und sozialwissenschaftliche Differenzierungen zwischen Rassismus und Antisemitismus. So wird beispielsweise aus historischer Perspektive die Eigenständigkeit des Phänomens Antisemitismus betont, siehe etwa: Deutscher Bundestag (07.04.2024): Bericht des unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus, Drucksache 18/11970, S. 23 ff., insbes. S. 29.

¹⁶ Lembke (2023), S. 58.

¹⁷ Siehe etwa die Rassismusdefinition von ECRI: Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (2017): Allgemeine Politik-Empfehlung Nr. 7 von ECRI über nationale Gesetzgebung zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung. Verabschiedet am 13. Dezember 2002 und geändert am 7. Dezember 2017, S. 5, Punkt I.1.a und Fußnote 1.

Die Schutzpflicht verlangt vom Staat darüber hinaus Eintreten gegen antisemitische Diskriminierung durch Privatpersonen. Dies kann etwa durch den Schutz jüdischer Einrichtungen, durch Antidiskriminierungsrecht oder durch strafrechtliche Sanktionierung erfolgen. Die Gewährleistungspflicht schließlich gebietet, die Rahmenbedingungen für die Realisierung des Diskriminierungsverbots zu schaffen. Dazu gehört insbesondere, Strukturen der Antisemitismusbekämpfung, der Unterstützung bei antisemitischer Diskriminierung und der Prävention aufzubauen.

2.2 Antisemitismus

Antisemitismus ist eine „Sammelbezeichnung für alle Einstellungen und Verhaltensweisen, die den als Juden wahrgenommenen Einzelpersonen, Gruppen oder Institutionen aufgrund dieser Zugehörigkeit negative Eigenschaften unterstellen.“¹⁸ Demnach geht es primär um die Feindschaft gegen Juden*Jüdinnen als Juden*Jüdinnen.¹⁹

2.2.1 Formen von Antisemitismus

Antisemitismus zeigt sich in verschiedenen Formen, die sich über die Zeit hinweg entwickelt haben und heute nebeneinander existieren. Religiöser Antisemitismus begann hierzulande mit christlichem Antijudaismus. Er besteht auch heute noch in fundamentalistischen christlichen Religionsverständnissen und wirkt gesamtgesellschaftlich fort,²⁰ etwa im Schmähwort „Kindermörder“, das auf der Erzählung von angeblichen Ritualmorden durch die lokale jüdische Bevölkerung an christlichen Kindern basiert. Antisemitismus in islamisch geprägten Staaten oder Bevölkerungsteilen kann religiöse Gründe haben.²¹ In islamistischen Gruppierungen und Ideologien ist Anti-

semitismus konstitutiv. Oftmals werden Narrative des europäischen Antisemitismus aufgegriffen, insbesondere Verschwörungserzählungen.²² Mit europäischem Antisemitismus ist sozialer und politischer Antisemitismus gemeint, der auch in Deutschland eine lange Geschichte hat.

Die Begriffe sozialer und politischer Antisemitismus erfassen Feindschaft gegen Juden*Jüdinnen, die auf einer zugeschriebenen wirtschaftlichen oder politischen Macht „der Juden“ basiert und eng mit Verschwörungserzählungen verbunden ist.²³ Im Zuge der Industrialisierung, fortschreitender Säkularisierung und Nationalstaatenbildung veränderten sich antisemitische Zuschreibungen weg von Religion als Bezugsrahmen für Gemeinschaft und (kollektive) Identität. Die jüdische Minderheit in den entstehenden europäischen Nationalstaaten wurde zunehmend als fremdes Volk im Inneren markiert (auch: antisemitisches Othering).²⁴ Das führte nicht nur zu prekärer Zugehörigkeit. Es ermöglichte auch, unliebsame Effekte der Modernisierung auf die Gruppe der Juden*Jüdinnen auszulagern (vgl. antisemitische Verschwörungsideologien).²⁵ Dieses Verständnis setzte sich in dem auf biologistischen Rassenideologien beruhenden Antisemitismus fort, der in dem Massenmord an sechs Millionen europäischen Jüdinnen*Juden durch das nationalsozialistische Deutschland und seine Unterstützer*innen gipfelte.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs entstand als weitere Form der sekundäre Antisemitismus (auch: Post-Shoah Antisemitismus). Zur Abwehr von Schuld(gefühlen) im Zusammenhang mit dem Völkermord an den europäischen Juden*Jüdinnen oder daraus folgender Verantwortung wird die Shoah geleugnet, relativiert oder es wird Juden*Jüdinnen unterstellt, sie würden Vorteile auf morali-

18 So die Berichte der beiden unabhängigen Expertenkreise Antisemitismus: Deutscher Bundestag (10.11.2011), S. 9; Deutscher Bundestag (07.04.2017), S. 23.

19 Formulierung nach Klug (2003).

20 Zum Fortwirken des christlichen Antisemitismus siehe etwa Holz / Schüler-Springorum (2023); Töllner (2022); sowie die Publikationen des Verbundprojekts Christliche Signatures des zeitgenössischen Antisemitismus: <https://www.fona21.org/verbundprojekte/chrisza> (abgerufen am 26.11.2024).

21 Bericht des unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus: Deutscher Bundestag (07.04.2017), S. 79.

22 Arnold / Kiefer (2024). Deshalb ist der Begriff „muslimischer Antisemitismus“ unscharf und birgt die Gefahr der pauschalen Zuschreibung von Antisemitismus an alle Muslim*innen.

23 Deutscher Bundestag (10.11.2011), S. 10; Deutscher Bundestag (07.04.2017), S. 25–26.

24 Holz (2001).

25 Weyand (2024).

scher, finanzieller oder politischer Ebene aus ihr schlagen.²⁶

Israelbezogener Antisemitismus²⁷ zielt auf die Beseitigung des Staates Israel und spricht ihm die Berechtigung ab, zu existieren.²⁸ Zu diesem Zweck wird der Staat Israel diffamiert und delegitimiert, etwa indem seine Politik mit der des NS-Regimes gleichgesetzt wird. Juden*Jüdinnen und im Besonderen israelische Staatsbürger*innen werden weltweit für israelisches Regierungshandeln in Haftung genommen und angegriffen. Auch die Idee, dass zunehmender Antisemitismus eine Folge israelischer Politik sei, stellt eine Legitimierung antisemitischer Gewalt dar und erklärt nicht ihre Ursache. Ferner wird der politische Bezug auf postkoloniale Theorien gegenwärtig in einigen Kontexten als potenzielles Einfallstor für israelbezogenen Antisemitismus im palästinensisch-israelischen Konflikt wahrgenommen. In der wissenschaftlichen Debatte wird jedoch differenziert diskutiert, inwiefern eine postkoloniale Verkennung von Antisemitismus existiert, ohne dabei anzunehmen, dass postkoloniale Theorien per se antisemitisch sind.²⁹

2.2.2 Antisemitismusdefinitionen

In der politischen Debatte in Deutschland stehen zwei Antisemitismusdefinitionen im Zentrum;³⁰ gestritten wird darüber, welche der beiden vorzugswürdig sei: die Arbeitsdefinition Antisemitismus der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA)³¹ oder die Jerusalemer Erklärung Antisemitismus (Jerusalem Declaration on Antisemitism, JDA).³²

Die IHRA-Definition wurde vom Vorläufer der Europäischen Grundrechte-Agentur als Standard für das Monitoring von Antisemitismus in Europa entwickelt und später vom Plenum der IHRA, einem Zusammenschluss von derzeit 35 Mitgliedstaaten und neun Beobachterstaaten, als Arbeitsdefinition angenommen.³³ Sie ist nicht rechtsverbindlich und soll Staaten in ihrem Handeln gegen Antisemitismus anleiten.³⁴ Die Definition wird durch Beispiele illustriert. Dabei legt sie einen Schwerpunkt auf israelbezogenen Antisemitismus, was durch ihre Entstehungsgeschichte begründet ist.³⁵ Das Bundeskabinett hat die Arbeitsdefinition 2017 angenommen, einschließlich des Zusatzes, dass „auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein [kann].“³⁶ Zahlreiche staatliche und nichtstaatliche Stellen in Deutschland haben die Erklärung übernommen. An der IHRA-Definition wird unter anderem kritisiert, dass sie dahingehend missverstanden oder missbraucht werden könne, auch sachliche Kritik an konkreten Aspekten israelischer Politik als antisemitisch zu delegitimieren. Zudem stehe auch Juden*Jüdinnen, welche die jeweilige Regierung oder den Staat Israel insgesamt ablehnten, Schutz vor Antisemitismus zu.³⁷

Die Jerusalemer Erklärung bezweckt, die Grenzen legitimer Meinungsäußerung und politischen Handelns klarer zu bestimmen, die Bekämpfung von Antisemitismus zu stärken und den Raum für eine offene Debatte über die Zukunft von Israel/Palästina zu bewahren.³⁸ Sie stellt darauf ab, dass Antisemitismus dann vorliegt, wenn Juden*Jüdinnen als Juden*Jüdinnen betroffen sind. Dazu nennt sie Beispiele für Positionen, die „als solche antisemitisch“ sind und die es unabhängig von der sonsti-

26 Salzborn (2020).

27 Vgl. Bernstein (2021); Holz / Haury (2021).

28 Ein Teil der Wissenschaft verwendet statt des Begriffs israelbezogener Antisemitismus den Begriff antizionistischer Antisemitismus.

29 Weyand (2024a), S. 56.

30 Kaum von Bedeutung ist in der politischen Debatte in Deutschland das Nexus-Dokument. Es wurde 2021 an der Annenberg School der University of Southern California entwickelt. Näher dazu siehe: <https://nexusproject.us/> (abgerufen am 26.11.2024) und Fn. 35.

31 Vom 26. Mai 2016: <https://holocaustremembrance.com/resources/arbeitsdefinition-antisemitismus> (abgerufen am 26.11.2024).

32 Von 2020: <https://jerusalemdeclaration.org/> (abgerufen am 26.11.2024).

33 Holz (25.10.2024).

34 Illustrativ: Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus e. V. (2021).

35 Ullrich (2024), S. 69–70.

36 Beauftragter der Bundesregierung für jüdisches Leben und den Kampf gegen Antisemitismus (2024): IHRA-Definition. <https://www.antisemitismusbeauftragter.de/Webs/BAS/DE/bekaempfung-antisemitismus/ihra-definition/ihra-definition-node.html> (abgerufen am 26.11.2024). Der Zusatz stammt aus der Erläuterung zur Arbeitsdefinition.

37 Holz (25.10.2024).

38 Siehe https://jerusalemdeclaration.org/wp-content/uploads/2021/03/JDA-deutsch-final.ok_.pdf (abgerufen am 26.11.2024).

gen Bewertung „nicht per se“ seien. Die Jerusalemer Erklärung wird unter anderem kritisiert, weil sie die Besonderheiten von Antisemitismus gegenüber (anderen Formen von) Rassismus nicht erklärt und weil sie übersehe, dass manche als „nicht per se antisemitisch“ bewertete Positionen typischerweise in antisemitischen Kontexten Verwendung fänden. Das zeige sich etwa in der Einstufung der Parole „From the river to the sea, Palestine will be free“ als „nicht per se“ antisemitisch.³⁹

Beide Definitionen sind daher – wie der vom Bundestag eingesetzte Unabhängige Expertenkreis Antisemitismus kritisierte – nur eingeschränkt geeignet, um mit der „Besonderheit der neueren Ideologieformen des Antisemitismus“ umzugehen. Diese zeige sich darin, „dass in einigen Fällen nur schwer zwischen kritischen und antisemitischen Äußerungen unterschieden werden kann.“⁴⁰ Zu Fragen von israelbezogenem Antisemitismus hat der Expertenkreis zu Recht ausgeführt: „Es kommt daher darauf an, wer, was, wann sagt und ob die Kritik ohne Zuschreibungen an ein unterstelltes jüdisches Kollektiv erfolgt oder ob im Sinne einer ‚Umwegkommunikation‘ Israel nur an die Stelle ‚der Juden‘ quasi als Legitimierung antisemitischer Einstellungen tritt.“⁴¹ Die IHRA-Definition und die JDA-Definition betonen beide die Notwendigkeit, den Gesamtkontext einer Äußerung zu berücksichtigen. Dabei sollte auch beachtet werden, dass nicht jede Form von Antizionismus zwingend antisemitisch ist, sondern eine differenzierte Betrachtung im jeweiligen Kontext erforderlich bleibt. Dies ist auch im Hinblick auf die Achtung und den Schutz der Meinungsfreiheit geboten.

2.3 Meinungsfreiheit

Antisemitisches Denken kann der demokratische Rechtsstaat nicht verbieten, denn die Gedankenfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1

ICCPR, Art. 9 Abs. 1 EMRK) ist absolut.⁴² Erst wenn Gedanken geäußert werden, also den Bereich des Denkens verlassen, darf der Staat zum Schutz anderer Rechtsgüter – also etwa zum Schutz vor antisemitischer Diskriminierung – eingreifen. Die Frage nach den zulässigen Grenzen der Meinungsfreiheit ist daher zentral für die rechtsstaatliche Bekämpfung von Antisemitismus.

Die Meinungsfreiheit ist für die Demokratie „schlechthin konstituierend“.⁴³ Deshalb ist ihr Schutzbereich weit. Sie schützt auch Meinungen, die „schockieren, verletzen oder beunruhigen“.⁴⁴ Die Meinungsfreiheit findet nach deutschem Verfassungsrecht ihre Grenze in „allgemeinen Gesetzen“: Eine Meinung darf grundsätzlich nicht wegen ihres (unerwünschten) Inhalts beschränkt oder verboten werden, sondern nur wegen ihrer Auswirkungen auf Rechte Dritter und zum Schutz überragend wichtiger Gemeinschaftsgüter, also etwa zum Schutz diskriminierter Gruppen vor Hass und Hetze. Eine Ausnahme davon gilt allein, wenn es um die „propagandistische Guttheißung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft“ geht.⁴⁵ Nur dann darf die Meinungsäußerung bereits aufgrund ihres Inhalts verboten werden.

Einschränkungen der Meinungsfreiheit, die einen der so definierten legitimen Zwecke verfolgen, müssen ihrerseits im Hinblick auf die Bedeutung der Meinungsfreiheit verhältnismäßig sein.⁴⁶ Dabei ist zu berücksichtigen, dass die hohe Bedeutung der Meinungsfreiheit insbesondere bei machtkritischen Äußerungen zum Tragen kommt.⁴⁷ Machtverhältnisse können auch umgekehrt eine Rolle spielen: Handelt es sich um eine antisemitische oder (andere) rassistische Meinungsäußerung, sind die Auswirkungen von Diskriminierung auf die Betroffenen zu beachten und ernst zu nehmen.

³⁹ Holz (25.10.2024).

⁴⁰ Deutscher Bundestag (07.04.2017), S. 27.

⁴¹ Ebd., S. 28.

⁴² UN, Special Rapporteur on freedom of religion or belief (05.10.2021), Ziff. 4.

⁴³ Bundesverfassungsgericht (1958): Urteil vom 15.01.1958, 1 BvR 400/51, Rn. 31.

⁴⁴ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (1976): *Handyside v. the United Kingdom*. Urteil vom 07.12.1976, Beschwerde Nr. 5493/72, Rn. 4.

⁴⁵ Bundesverfassungsgericht (2009): Beschluss des Ersten Senats vom 4. November 2009, 1 BvR 2150/08, 1. Leitsatz.

⁴⁶ Ständige Rechtsprechung seit: Bundesverfassungsgericht (1958): Urteil vom 15.01.1958, 1 BvR 400/51.

⁴⁷ Bundesverfassungsgericht (2022): Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 21. März 2022, 1 BvR 2650/19, Ziff. 18.

3 Entwicklungen

Um die Auswirkungen des Hamas-Überfalls auf Israel und der anschließenden militärischen Auseinandersetzungen im Nahen und Mittleren Osten auf die Menschenrechtssituation in Deutschland darzustellen, werden nachfolgend einige Schlaglichter auf relevante Entwicklungen im Berichtszeitraum geworfen.

3.1 Auswirkungen auf Juden*Jüdinnen in Deutschland

Bereits vor dem 7. Oktober 2023 erlebten Juden*Jüdinnen in Deutschland vielfältig Antisemitismus, wie eine Studie der Europäischen Grundrechte-Agentur aus dem Sommer 2024 zeigt.⁴⁸ 86 Prozent der befragten Juden*Jüdinnen nahmen in den vergangenen fünf Jahren eine Zunahme von Antisemitismus wahr, ein europaweiter Spitzenwert.⁴⁹ In den vorhergehenden zwölf Monaten erlebten 36 Prozent antisemitische Belästigung, ein Zuwachs um 5 Prozentpunkte, körperliche Übergriffe erlebten 5 Prozent, also jede*r Zwanzigste.⁵⁰ Übergriffe auf Juden*Jüdinnen in der Öffentlichkeit bezeichnen 77 Prozent der Befragten als ziemlich oder sehr großes Problem; auch hier liegt Deutschland im europäischen Vergleich mit an der Spitze.⁵¹ Gleiches gilt für die Konfrontation mit antisemitischen Verschwörungserzählungen (81 Prozent).⁵²

Deutschland hat mit Belgien und Frankreich den höchsten Anteil an Befragten, die den Eindruck haben, gelegentlich, häufig oder ständig für das Handeln der israelischen Regierung verantwortlich gemacht zu werden (80 Prozent).⁵³ Das gleiche gilt für die Sorge, dass sie selbst oder Familienmitglieder und Freund*innen Opfer von antisemitischer Belästigung oder körperlichen Übergriffen werden – zwischen 49 und 65 Prozent.⁵⁴ Aus Angst vor Übergriffen tragen 59 Prozent der Befragten nie religiöse Symbole in der Öffentlichkeit.⁵⁵

Nach dem terroristischen Überfall der Hamas auf Israel verdoppelte sich laut Bundeskriminalamt im Jahr 2023 die Zahl der antisemitischen Straftaten, die unter der Kategorie „Hasskriminalität“ erfasst werden, und stieg auf 5.164 Fälle; 52,9 Prozent der Delikte wurden ab dem 7. Oktober 2023 registriert.⁵⁶ Der überwiegende Teil der antisemitischen Straftaten (58,75 Prozent) wurde dem Phänomenbereich „politisch motivierte Kriminalität (PMK) –rechts-“ zugeordnet.⁵⁷

Im ersten Halbjahr 2024 blieb die Gesamtzahl im polizeilichen Hellfeld auf hohem Niveau: Es wurden 1.997 antisemitische Taten registriert. Bei Gewalttaten fiel die Zahl mit 43 auf das Niveau des Jahres 2022; hinzu kamen 223 Propagandadelikte und 302 Fälle von Volksverhetzung.⁵⁸ Diese Zahlen aus dem polizeilichen Hellfeld ergänzt der

48 European Union Agency for Fundamental Rights (2024). Die in der Studie erfasste zugrundeliegende Befragung fand zwischen Januar und Juni 2023 statt.

49 Ebd., S. 25–26.

50 Ebd., S. 70 und S. 75.

51 Ebd., S. 28–29.

52 Ebd., S. 32.

53 Ebd., S. 62–63.

54 Ebd., S. 54–55.

55 Ebd., S. 57.

56 Bundeskriminalamt (21.05.2024), S. 11–12. Insgesamt waren 148 Delikte Gewaltdelikte; im Jahr 2022 waren es 88.

57 Ebd.

58 Deutscher Bundestag (06.08.2024): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Dr. André Hahn, Clara Bünger, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke – Drucksache 20/21376 – Antisemitische Straftaten im zweiten Quartal 2024, Drucksache 20/12499, zu Frage 8, S. 4–5.

Bericht des Bundesverbands der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus (RIAS), der antisemitische Vorfälle im Jahr 2023 erfasst: Danach kam es nach dem 7. Oktober 2023 bis zum Jahresende 2023 zu 2.787 Vorfällen, also im Durchschnitt zu 32 pro Tag im Vergleich zu sieben pro Tag im Jahr 2022.⁵⁹ RIAS verzeichnet nicht nur einen quantitativen Anstieg von Vorfällen, sondern auch eine qualitative Veränderung seit dem 7. Oktober, die „eine starke Zunahme von Vorfällen, die gewalttätig waren oder mit Vernichtungsdrohungen gegen Jüdinnen_Juden einhergingen“. Der Zentralrat der Juden in Deutschland meldet für 2024, dass fast jede zweite jüdische Gemeinde von antisemitischen Vorfällen betroffen ist.⁶⁰

Die community-basierte Betroffenenberatungsstelle OFEK berichtet, dass in den ersten vier Wochen nach dem 7. Oktober 2023 der Bedarf an Beratung bei antisemitischer Gewalt und Diskriminierung um das Zwölfwache angestiegen ist und sich der Bedarf insgesamt bis Ende September 2024 verfünffacht hat.⁶¹ Von den 1.858 Beratungsfällen hatten 1.413 einen Bezug zu antisemitischen Vorfällen; in weiteren 404 Fällen ging es um Beratung, Community-Unterstützung und psychologischen Support ohne Bezug zu einem konkreten Vorfall. OFEK weist darauf hin, dass hierin besonders sichtbar wird, welche seelischen Belastungen Juden*Jüdinnen infolge des Terrorangriffs, des Krieges, des Diskurses in klassischen Medien und der verbalen Gewalt in sozialen Medien sowie bei Demonstrationen und der konstant hohen Bedrohung im Alltag erleben.⁶²

In allen Lebensbereichen kommt es zu antisemitischen Vorfällen, insbesondere im persönlichen Nahbereich, am Arbeitsplatz, im Bildungswesen, in der Öffentlichkeit und in den Medien.⁶³ Für viele

Juden*Jüdinnen in Deutschland ist der 7. Oktober 2023 ein tiefgehender Einschnitt, der zugleich eine „grundlegende Differenzierung zu nichtjüdischen Deutschen“ ist; sie erleben Empathielosigkeit und Entsolidarisierung, Kontaktabbrüche und den Verlust der politischen Heimat, Entfremdung und zugleich das Zusammenrücken der Community.⁶⁴ „Das Unsicherheitsgefühl von Jüdinnen und Juden ist nochmals angestiegen und die Solidarität seitens der Gesellschaft ist spürbar gesunken,“ so der Zentralrat der Juden in Deutschland.⁶⁵

3.2 Antisemitische Einstellungen in Deutschland

Antisemitische Einstellungen finden sich bis heute in der gesamten Bevölkerung in Deutschland⁶⁶ und waren bereits vor dem 7. Oktober 2023 signifikant angestiegen.⁶⁷ Laut der jüngsten Leipziger Autoritarismus-Studie haben die verschiedenen antisemitischen Einstellungen in Deutschland seit 2022 zugenommen oder verbleiben auf hohem Niveau.⁶⁸ Letzteres gilt auch für den sekundären Antisemitismus: Fast 30 Prozent der Befragten stimmen einer Relativierung der Shoah zu, über 60 Prozent befürworten einen Schlussstrich unter die NS-Vergangenheit. Gestiegen sind die Zustimmungswerte zu Äußerungen, die Juden*Jüdinnen für die Politik des Staates Israel verantwortlich machen (15,6 Prozent), und zur Gleichsetzung der Politik Israels in Palästina mit der Politik der Nationalsozialisten (22,7 Prozent).

Erstmals erhoben wurden „Einstellungen zu antizionistischem Antisemitismus und zu postkolonialem Antisemitismus“: 17,9 Prozent der Befragten sind der Ansicht, ohne Israel würde Frieden in Nahost herrschen, und 14 Prozent halten den

59 Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus e. V. (2024), S. 39.

60 Zentralrat der Juden in Deutschland (2024).

61 OFEK e. V. (22.09.2024): Beratungsstatistik 2023–2024, S. 2–3. https://ofek-beratung.de/wp-content/uploads/2024/10/OFEK_Beratungsstatistik_2023-24.pdf (abgerufen am 26.11.2024).

62 Ebd., S. 5.

63 Ebd.

64 Chernivsky / Lorenz-Sinai (2024).

65 Zentralrat der Juden in Deutschland (2024).

66 Zick / Mokros (2023), S. 72–83; Decker / Kiess / Brähler (2024), S. 145–147.

67 5,7 % Zustimmung, 15,3 % latente Zustimmung (Graubereich); beides Höchststand der vergangenen Dekade, siehe Zick / Mokros (2023), S. 69.

68 Decker u. a. (2024), S. 60. Die nachfolgenden Zahlen finden sich auf S. 61–64.

Nahostkonflikt für einen Konflikt zwischen weißem Kolonialismus und unterdrückten Minderheiten; die latente Zustimmung zu diesen Ansichten liegt zusätzlich um 30 Prozent. Auffällig ist, dass antizionistischer und postkolonialer Antisemitismus bei Personen, die sich politisch rechts außen verorten, fast genauso hoch ist wie bei Personen, die sich politisch links außen verorten.⁶⁹ Schließlich meinen 21,5 Prozent, dass es keine Meinungsfreiheit gebe, solange man sich nicht offen zur Shoah äußern dürfe; auch hierfür liegt die latente Zustimmung bei weiteren 30 Prozent. Antisemitismus unter muslimischen Menschen in Deutschland ist zwischen 2021 und 2023 linear angestiegen, zuletzt bis auf 17 Prozent.⁷⁰ Begünstigende Faktoren sind ein fundamentalistisches Religionsverständnis, konservativ-autoritäre Einstellungen und das (eigene oder elterliche) Herkunftsland.⁷¹

3.3 Demonstrationsverbote und ihre Auswirkungen

Sehr schnell nach dem Bekanntwerden des Hamas-Massakers kam es an vielen Orten in Deutschland zu Kundgebungen, bei denen die Kriegsverbrechen der Hamas gefeiert und antisemitische Parolen gerufen wurden und die deshalb von der Polizei aufgelöst wurden. In der Folgezeit sprachen Behörden Versammlungsverbote aus, zum Teil für konkrete, angemeldete Demonstrationen und deren Ersatzveranstaltungen, zum Teil generell durch Allgemeinverfügung. So verbot beispielsweise Hamburg „Versammlungen im Zusammenhang mit dem Einmarsch der israelischen

Armee in den Gazastreifen“, die „inhaltlich einen Bezug zur Unterstützung der Hamas oder deren Angriffe auf das Staatsgebiet Israels aufweisen (sog. pro-palästinensische Versammlungen)“.⁷² Dieses ursprünglich auf zwei Tage befristete Verbot wurde immer wieder verlängert und erst am 9. Dezember 2023, nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hamburg,⁷³ aufgehoben. Die Länge und der generelle Charakter von Versammlungsverböten stießen auf Kritik der UN-Sonderberichterstatterin zu Meinungsfreiheit.⁷⁴ Infolge der Allgemeinverfügung waren in Hamburg 17 Spontansammlungen unterbunden und 14 angemeldete Demonstrationen untersagt worden.⁷⁵

Seit Anfang 2024 stehen weitgehend nicht mehr Versammlungsverbote, sondern Auflagen und Beschränkungen von Versammlungen im Zentrum der gerichtlichen Auseinandersetzungen. Soweit erkennbar, überwiegen Entscheidungen, die einschränkende Maßnahmen für rechtswidrig erklären; eine klare Tendenz lässt sich nicht feststellen, da jede Entscheidung von den spezifischen Umständen des Einzelfalles abhängt.⁷⁶

Zwei Fragen standen und stehen für die befassten Gerichte im Zentrum: Sind zu erwartende Meinungsäußerungen strafrechtlich verboten und ist die Prognose, dass es zu solchen Äußerungsdelikten oder gar Gewalttaten kommen wird, hinreichend fundiert?

Im Hinblick auf Meinungsäußerungen geht es häufig um die Parole „From the river to the sea, Palestine will be free“ und um die Frage, ob diese

69 Antizionistischer Antisemitismus: 25,7 % links außen, 22,2 % rechts außen; postkolonialer Antisemitismus: 19,1 % links außen, 17,1 % rechts außen, siehe: Decker / Kiess / Brähler (2024), S. 147.

70 Fischer / Wetzels (2024), S. 27.

71 Ebd., S. 28; Öztürk / Pickel (2022), S. 221–222; Arnold / Kiefer (2024a), S. 28.

72 Polizei Hamburg – Versammlungsbehörde (15.10.2023): Allgemeinverfügung: Versammlungsrechtliche Verfügung in Form der Allgemeinverfügung für die Zeit vom 16.10.2023, ab 00:00 Uhr bis einschließlich 18.10.2023 zu Versammlungen, die inhaltlich einen Bezug zur Unterstützung der Hamas oder deren Angriffe auf das Staatsgebiet Israels aufweisen, für das Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg. <https://www.presseportal.de/download/document/652c3b07270000fd2c0ca12c-allgemeinverf-gungvom15-10-2023.pdf> (abgerufen am 26.11.2024).

73 Verwaltungsgericht Hamburg (2023): Beschluss vom 08.12.2023, Az. 5 E 5290/23. <https://justiz.hamburg.de/resource/blob/637766/a70b3261556955b80882a25ab0af5e6c/5e5290-23-data.pdf> (abgerufen am 26.11.2024).

74 UN, Special Rapporteur on the promotion and protection of the right to freedom of opinion and expression (23.08.2024), Ziff. 35.

75 Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (19.12.2023): Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Cansu Özdemir (DIE LINKE) vom 13.12.23 und Antwort des Senats. Betr.: Verbot sogenannter pro-palästinensischer Versammlungen, Drucksache 22/13852, S. 1–3. https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/85873/verbot_sogenannter_pro_palaestinensischer_versammlungen (abgerufen am 26.11.2024).

76 Siehe etwa Steinberg (2024).

eindeutig ein Kennzeichen der von der Bundesinnenministerin verbotenen⁷⁷ Hamas ist. Hierzu haben Strafgerichte unterschiedliche Entscheidungen getroffen;⁷⁸ mit Stand November 2024 liegt die Frage dem Bundesgerichtshof vor.⁷⁹ Verwaltungsgerichte haben für Versammlungsverbote zumeist darauf abgestellt, dass es bei der Bewertung auf die Umstände des Einzelfalls ankommt, insbesondere auf einen erkennbaren Bezug der Parole zur Hamas oder anderen verbotenen Vereinigungen oder auf die Frage, ob die Parole ausnahmsweise sozialadäquat ist.⁸⁰ Bei anderen Parolen stehen Behörden und Gerichte vor der Herausforderung, Antisemitismus zu erkennen, insbesondere, wenn es um antisemitische Codes oder Umwegkommunikationen geht, mittels derer Juden*Jüdinnen für die Politik der israelischen Regierung verantwortlich gemacht werden oder eine Gewaltbereitschaft ihnen gegenüber geschaffen oder aufrechterhalten wird.⁸¹

Für ein Versammlungsverbot ist die Prognose erforderlich, dass eine angemeldete Versammlung unfriedlich sein wird; die Prognose ist auf konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte zu stützen, die bei verständiger Würdigung eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahren Eintritts ergeben.⁸² Insofern haben Versammlungsbehörden nach dem 7. Oktober 2023 zur Begründung von Verboten auf den Verlauf von Versammlungen mit vergleichbaren Aufrufen oder derselben anmeldenden Person verwiesen.

Während Gerichte dies zunächst akzeptierten, wurden sie im Verlauf des Jahres 2024 kritischer.

Der Bundestag befasste sich im Berichtszeitraum mit einem Gesetzesentwurf der CDU/CSU-Fraktion zur Verschärfung des Strafrechts, um Antisemitismus zu bekämpfen und insbesondere gegen Versammlungen vorzugehen.⁸³ Vorgeschlagen wurden Änderungen beim Tatbestand des Landfriedensbruchs (§ 125 StGB), die Verschärfung der Strafbarkeit von Sympathiebekundungen für terroristische Organisationen (§§ 129, 129a StGB), Klarstellungen zum Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB) sowie eine neuartige Kriminalisierung von Äußerungen zur Legitimität des Staates Israel, auch dann, wenn diese nicht als israelbezogener Antisemitismus einzuordnen wären. Der Entwurf stieß bei dem überwiegenden Teil der Sachverständigen auf verfassungsrechtliche Kritik.⁸⁴

Die Verbote als „pro-palästinensisch“ bezeichneter Demonstrationen in den Monaten nach dem 7. Oktober 2023 erschwerten es Menschen, insbesondere auch Menschen mit palästinensischer Familiengeschichte, ihre Trauer um die vielen zivilen Opfer im Gazastreifen und ihre Solidarität mit der dortigen Zivilbevölkerung gemeinsam öffentlich auszudrücken und ein Ende des Krieges sowie einen unabhängigen palästinensischen Staat zu fordern. Der in den Verboten verwendete und von Politik und Medien aufgegriffene Begriff „pro-palästinensisch“ beförderte eine pauschale Gleichsetzung von Palästinenser*innen mit antisemiti-

77 Bundesministeriums des Innern und für Heimat (02.11.2023): Bekanntmachung eines Vereinsverbots gemäß § 3 des Vereinsgesetzes. Verbot der Vereinigung „HAMAS (Harakat al-Muqawama al-Islamiya)“, BAnz AT 02.11.2023 B10.

78 So etwa LG Mannheim (2024): Beschluss vom 29.05.2024, Az. 5 Qs 42/23 (keine Strafbarkeit), <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/NJRE001576952>; sowie Pressemitteilung vom 08.11.2024: LG Berlin I Staatsschutzkammer verurteilt wegen Verwendens der Parole, <https://www.berlin.de/gerichte/presse/pressemitteilungen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/2024/pressemitteilung.1501343.php> (beide abgerufen am 26.11.2024).

79 Legal Tribune Online (14.11.2024): Revision gegen LG-Urteil eingelegt. „From the River to the Sea“ wird Fall für den BGH. <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/lg-berlin-502kls2124-hamas-from-river-to-sea-bgh-revision> (abgerufen am 26.11.2024).

80 Die Feststellungen erfolgten im Eilverfahren nur nach summarischer Prüfung. Verbot: etwa OVG Münster (2023): Beschluss vom 02.12.2023, 15 B 1323/23; VGH Hessen (2023): Beschluss vom 02.12.2023, 2 B 1715/23; OVG Berlin-Brandenburg (2023): Beschluss vom 20.12.2023 – OVG 1 S 107/23, Sächs. OVG (2024): Beschluss vom 27.07.2024, 1 B 116/24. Kein Verbot: etwa VGH Baden-Württemberg (2024): Beschluss vom 03.04.2024, 12 S 1947/23 und Beschluss vom 21.06.2024, 14 S 956/24. Differenzierend: BayVGH (2024): Beschluss vom 26.06.2024, 10 CS 24.1062 (Kontextabhängigkeit, daher Versammlungsverbot nur, wenn Gefahrenprognose, dass Verwendung in strafbarer Weise). Offenlassend: OVG Bremen (2024): Beschluss vom 30.04.2024, Az. 1 B 163/24.

81 Näher: Lembke (2024), S. 19–20.

82 Bundesverfassungsgericht (2007): Beschluss vom 06.06.2007, 1 BvR 1423/07, Rn. 17.

83 Deutscher Bundestag (14.11.2023): Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU/CSU: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafbuches zur Bekämpfung von Antisemitismus, Terror, Hass und Hetze, Drucksache 20/9310.

84 Die Stellungnahmen der Sachverständigen in der Anhörung am 15.01.2024 sind verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw03-pa-recht-antisemitismus-985006> (abgerufen am 26.11.2024).

schen, gewaltbefürwortenden Hamas-Anhänger*innen. Diese öffentliche Wahrnehmung und der Fokus gesellschaftlicher Debatten auf gewalttätige Demonstrationen stärkte bereits vorhandenen Rassismus gegen Palästinenser*innen und Menschen, die als arabisch oder muslimisch gelesen werden.⁸⁵ So dokumentierte die Monitoring- und Informationsstelle CLAIM bundesweit mehr als 1.926 Vorfälle von antimuslimischem Rassismus im Jahr 2023, das sind mehr als fünf Fälle pro Tag und insgesamt ein Anstieg von 114 Prozent im Vergleich zu 2022 (898 Vorfälle).⁸⁶ Der Unabhängige Expertenkreis Muslimfeindlichkeit kommt im Berichtsjahr zum Ergebnis, dass etwa jede zweite Person in Deutschland muslimfeindlichen Aussagen zustimmt.⁸⁷ Zugleich blendet die öffentliche Wahrnehmung oft aus, dass es sowohl israelische Juden*Jüdinnen als auch Palästinenser*innen gibt, die sich für die Rechte und Belange beider Seiten einsetzen.

3.4 Antisemitismus im Bildungswesen

3.4.1 Schulen

An Schulen war Alltagsantisemitismus schon vor dem 7. Oktober 2023 verbreitet. So ist beispielsweise die Selbstbezeichnung „Jude“ als gängiges Schimpfwort verbreitet.⁸⁸ Judenfeindliche Einstellungen, die sich im schulischen Raum manifestieren, bewogen 2016 die Kultusministerkonferenz (KMK) und den Zentralrat der Juden in Deutsch-

land zu einer gemeinsamen Erklärung mit Empfehlungen zur Thematisierung des Judentums in der Schule.⁸⁹ 2021 folgten Empfehlungen zum Umgang mit Antisemitismus in der Schule.⁹⁰

Nach dem Hamas-Überfall berichteten zahlreiche Medien über antisemitische Vorfälle in Schulen und über Auseinandersetzungen anlässlich des Kriegs im Gazastreifen. Bislang werden Art und Anzahl antisemitischer Vorfälle an Schulen in Deutschland nicht systematisch erfasst. In einigen Bundesländern besteht die Pflicht zur Meldung; dort wird nur ein leichter Anstieg der Zahlen verzeichnet.⁹¹ Allerdings scheitern Meldungen sowohl an strukturellen Mängeln als auch an innerschulischen Widerständen, etwa der Relativierung oder Banalisierung antisemitischer Vorfälle.⁹² Die Meldungen an den Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus (RIAS) hingegen erreichten bereits bis zum 7. Oktober 2023 mit 88 Fällen die Anzahl des Vorjahres; die Gesamtzahl stieg bis zum Jahresende auf 233.⁹³ Belastbare Dunkelfeldstudien gibt es nicht.

Kurz nach dem 7. Oktober 2023 erklärte die Kultusministerkonferenz, sie werde alles daransetzen, den Schulfrieden zu wahren, indem jede Form von Antisemitismus unterbunden werden solle.⁹⁴ Als Reaktion ordneten einige Bundesländer repressive Maßnahmen an, etwa das Verbot des sogenannten Palästinensertuches oder von Meinungsäußerungen, die als Unterstützung der Hamas verstanden werden könnten, auch wenn sie die Grenze zur

85 Siehe auch: Foroutan (2024), S. 48. Zur negativen Darstellung von Palästinenser*innen in sozialen Medien siehe: Unabhängiger Expertenkreis Muslimfeindlichkeit (2024), S. 199–200. Zur Muslimfeindlichkeit bereits vor dem 7. Oktober 2023: Decker u. a. (2024), S. 67.

86 CLAIM Allianz (24.06.2024): Pressemitteilung – Antimuslimische Übergriffe und Diskriminierung in Deutschland 2023: Mehr als fünf antimuslimische Vorfälle pro Tag. <https://www.claim-allianz.de/aktuelles/news/pressemitteilung-antimuslimische-uebergriffe-und-diskriminierung-in-deutschland-2023-mehr-als-fuenf-antimuslimische-vorfaelle-pro-tag/> (abgerufen am 26.11.2024).

87 Unabhängiger Expertenkreis Muslimfeindlichkeit (2024), S. 8.

88 Bernstein (26.11.2020); Handelsblatt (13.10.2023): Antisemitismus an Schulen. Das Wort Jude als Schimpfwort ist weit verbreitet. <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/antisemitismus-an-schulen-das-wort-jude-als-schimpfwort-ist-weit-verbreitet-/29436792.html> (abgerufen am 26.11.2024).

89 Zentralrat der Juden in Deutschland / Kultusministerkonferenz (2016).

90 Zentralrat der Juden / Bund-Länder-Kommission der Antisemitismusbeauftragten / Kultusministerkonferenz (2021).

91 Zu Baden-Württemberg und Hessen: Tagesschau (20.02.2024): Antisemitismus in der Schule. Wie umgehen mit Hass und Hetze gegen Juden? <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/antisemitismus-praevention-schulen-konzepte-100.html> (abgerufen am 26.11.2024).

92 Chernivsky / Lorenz-Sinai (2024a), S. 43–44.

93 Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus e. V. (2024), S. 20.

94 Kultusministerkonferenz (12.10.2023): Pressemitteilung: Kultusministerkonferenz verurteilt die terroristischen Angriffe der Hamas und bekräftigt Solidarität mit Israel. <https://www.kmk.org/presse/pressearchiv/mitteilung/kultusministerkonferenz-verurteilt-die-terroristischen-angriffe-der-hamas-und-bekraeftigt-solidaritaet.html> (abgerufen am 26.11.2024).

Strafbarkeit noch nicht überschritten.⁹⁵ Diese Schwerpunktsetzung stieß auf Kritik: Sie sei nicht geeignet, den Schulfrieden zu wahren; vielmehr müssten Maßnahmen der Demokratiebildung, Antisemitismuskritik und Antidiskriminierung gestärkt werden.⁹⁶ Andere Bundesländer sandten Schreiben an Schulleitungen und Lehrkräfte, in denen sie auf fachliche Unterstützung hinwiesen, um das Hamas-Massaker und den israelisch-palästinensischen Konflikt zu thematisieren.⁹⁷

In der Folgezeit entstanden Materialsammlungen, die Lehrkräfte stärken sollen, Antisemitismus und den israelisch-palästinensischen Konflikt im Unterricht zu behandeln, gerade auch mit Unterstützung spezialisierter zivilgesellschaftlicher Bildungsakteur*innen.⁹⁸ Die Kultusministerkonferenz kündigte im Dezember 2023 die Entwicklung einer Plattform an, die Lehrkräften und weiterem pädagogischem Personal Wissen und konkrete Handlungsoptionen vermitteln soll.⁹⁹

Auffällig unterbelichtet blieb in der öffentlichen Debatte und in den staatlichen Unterstützungsangeboten die Frage, wie angesichts des veränderten Medienkonsums von Kindern und Jugendlichen und der inhaltlichen wie technischen Entwicklung sozialer Medien ein kritischer Umgang mit diesen gefördert und Jugendschutz sichergestellt werden kann. YouTube und TikTok sind zentrale Informationsquellen für Kinder und Jugendliche, auch zu

politischen Themen.¹⁰⁰ Gerade die ständige Verfügbarkeit, die emotionale Ansprache insbesondere durch Bilder und Videos (inklusive Deepfakes) sowie die algorithmisch produzierte Sogwirkung führen schnell in einen „Radikalisierungstunnel“. Die Bildungsstätte Anne Frank hat dies 2024 in einer Studie zu antisemitischer Radikalisierung im Netz exemplarisch aufgezeigt.¹⁰¹ Sie unterstreicht die „Notwendigkeit, in Medienbildung und politische Bildung zu investieren, sie zusammen zu denken und als Lerninhalt zu verstetigen“.¹⁰²

3.4.2 Hochschulen

Nach dem 7. Oktober 2023 berichteten jüdische Studierende von verbalen Angriffen und physischen Bedrohungen an deutschen Universitäten, von Relativierung und Verherrlichung des Hamas-Terrors durch Hochschulangehörige, von der Verbreitung antisemitischer Texte sowie von der Bereitstellung von Hochschulräumlichkeiten für die Verbreitung von Antisemitismus.¹⁰³ Statt Betroffenenperspektiven und die (fehlende) Struktur zum Schutz von jüdischen Studierenden und Hochschulangehörigen in den Fokus zu nehmen, gerieten rasch spektakuläre Aktionen wie Hörsaalbesetzungen, Störungen von Veranstaltungen mit israelischen Gästen und Protestcamps an einigen Universitäten (Berlin, Hamburg, München) ins Zentrum des medialen Interesses und der politischen Debatte. Nachdem ein jüdischer Student in Berlin außerhalb der Universität von einem Mitstudenten aus mutmaßlich

95 So etwa das Schreiben der Berliner Senatorin für Bildung Katharina Günther-Wünsch vom 13.10.2023.

96 News4teachers (14.10.2023): Alle Palästina-Symbole in Schulen verbieten? Streit um Schreiben von Bildungssenatorin. <https://www.news4teachers.de/2023/10/alle-palaestina-symbole-in-schulen-verbieten-streit-um-schreiben-von-bildungssenatorin/> (abgerufen am 26.11.2024).

97 Etwa NRW: Schreiben des Staatssekretärs Dr. Urban Mauer: Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (26.10.2023): Erweiterung des Bildungsangebots zu den Themen Antisemitismus und Nahostkonflikt. <https://www.schulministerium.nrw/26102023-erweiterung-des-bildungsangebots-zu-den-themen-antisemitismus-und-nahostkonflikt> (abgerufen am 26.11.2024).

98 Siehe etwa Bundeszentrale für politische Bildung (2024): Antisemitismus in der Schule begegnen. <https://www.bpb.de/lernen/angebote/antisemitismus-schule/>; Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin (o.J.): Nahostkonflikt und Schule. <https://www.berlin.de/sen/bjf/aktuelles/>; Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2024): Handlungsleitlinien Antisemitismus. <https://www.schulministerium.nrw/handlungsleitlinien-antisemitismus> (alle abgerufen am 26.11.2024).

99 Kultusministerkonferenz (08.12.2023): Maßnahmen gegen Antisemitismus und Israelfeindlichkeit schützen unsere Demokratie. <https://www.kmk.org/de/aktuelles/artikelansicht/kultusministerkonferenz-massnahmen-gegen-antisemitismus-und-israelfeindlichkeit-schuetzen-unsere-demo.html> (abgerufen am 26.11.2024).

100 Nähere Analyse bei: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2023): JIM-Studie 2023. Jugend, Information, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger. Stuttgart, S. 44–46. https://mpfs.de/app/uploads/2024/10/JIM_2023_web_final_kor.pdf (abgerufen am 26.11.2024).

101 Schnabel / Berendsen (2024), S. 17–27.

102 Schnabel / Berendsen (2024).

103 Jüdische Studierendenunion Deutschland (JSUD) (09.11.2023): Forderungspapier zum Umgang mit Antisemitismus an Universitäten und universitätsnahen Einrichtungen. https://www.forschung-und-lehre.de/fileadmin/user_upload/Rubriken/Zeitfragen/2023/11-23/Juedische_Studierendenunion_Deutschland_Forderungspapier_091123.pdf (abgerufen am 26.11.2024).

antisemitischen Motiven schwer verletzt worden war,¹⁰⁴ wurden die Diskussionen über mögliche Interventionen (Gespräche, Hausrecht, Polizeieinsatz) auf Verschärfungen des repressiven Ordnungsrechts der Hochschulen (insbesondere Hausverbot und Exmatrikulation) erweitert.¹⁰⁵

Eine vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft beauftragte Umfrage im Februar 2024 ergab, dass antisemitische Einstellungen an Hochschulen mit 8 Prozent in deutlich geringerem Umfang verbreitet sind als in der allgemeinen Bevölkerung (18 Prozent).¹⁰⁶ 11 Prozent der befragten Studierenden hatten an ihrer Hochschule Antisemitismus beobachtet.¹⁰⁷ In 77 Prozent der Fälle ging Antisemitismus von anderen Studierenden aus, in 17 Prozent von Lehrenden. Die Jüdische Studierendenunion Deutschland kritisierte in einem öffentlichen Fachgespräch im Bundestag, dass die nach dem 7. Oktober 2023 eskalierte Situation und der Mangel an Solidarität durch eine schweigende Mehrheit von Lehrenden und Studierenden zu einem Rückzug jüdischer Studierender und Hochschulangehöriger geführt habe.¹⁰⁸ Aufgrund der Entwicklungen an Hochschulen seit dem 7. Oktober 2023 und der aufgeheizten Debatten gründete sich eine Gruppe jüdischer Hochschullehrender und Unterstützer*innen, um gegen Antisemitismus an Hochschulen vorzugehen und ihre Stimmen und Perspektiven sichtbar zu machen.¹⁰⁹

Die Forderung von jüdischen Studierenden nach wirksamen Strategien zur Bekämpfung und Prävention von Antisemitismus umfasst auch Strukturen von Beratung und Unterstützung. Die Kultusministerkonferenz verabschiedete im Dezember einen Aktionsplan gegen Antisemitismus und Israelfeindlichkeit, welcher unter anderem verstärkte Prävention und Sensibilisierung, den Ausbau von Melde- und Beratungsstrukturen sowie die Einsetzung von Antisemitismusbeauftragten vorsah.¹¹⁰ Nordrhein-Westfalen richtete daraufhin eine zentrale Anlaufstelle für alle von Antisemitismus an Hochschulen betroffenen Personen ein.¹¹¹ In Bayern wurden Antisemitismusbeauftragte an jeder Hochschule eingesetzt.¹¹² Der Aktionsplan ruft die Hochschulen ferner auf, Foren der kritisch-friedlichen Reflexion zu etablieren, um Räume für den Dialog zu schaffen. Unklar ist, inwieweit dies gelungen ist. Gleiches gilt für die Frage, ob Hochschulleitungen spezifische Maßnahmen ergriffen haben, um das Lehrpersonal im Umgang mit Antisemitismus zu professionalisieren und zu befähigen, für jüdische Studierende, aber auch für Studierende mit palästinensischer Familiengeschichte unterstützend zu sein.

Große öffentliche Aufmerksamkeit erhielt der im Mai 2024 verfasste offene Brief von Berliner Hochschullehrenden, mit dem diese die polizeiliche Räumung eines Protestcamps an der Freien Universität Berlin kritisierten und von Hochschulleitungen „solange wie nur möglich“ dialogische und gewaltfreie Lösungen und Verzicht auf Strafverfol-

104 rbb24 (24.09.2024): *Attacke auf jüdischen Studenten in Berlin: 23-Jähriger angeklagt*. <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2024/09/berlin-anklage-antisemitische-attacke-auf-studenten.html> (abgerufen am 26.11.2024).

105 Legal Tribune Online (26.03.2024): *Nach Angriff auf jüdischen Studenten: Berliner Senat führt Exmatrikulation als Ordnungsmaßnahme wieder ein*. <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/berlin-hochschulgesetz-unis-antisemitismus-exmatrikulation>. Die Änderung wurden im Juli 2024 beschlossen: Berlin.de (05.07.2024): *Landesparlament beschließt verschärftes Hochschulgesetz*. <https://www.berlin.de/aktuelles/9003321-958090-landesparlament-beschliesst-verschaerfte.html> (beide abgerufen am 26.11.2024).

106 Hinz / Marczuk / Multrus (2024), S. 22.

107 Ebd., S. 19–20.

108 Forschung & Lehre (26.06.2024): *„Wir erleben eine antisemitische Dauereskalation“*. <https://www.forschung-und-lehre.de/politik/wir-erleben-eine-antisemitische-dauereskalation-6493> (abgerufen am 26.11.2024).

109 Hochschullehrende gegen Antisemitismus auf dem Campus (02.05.2024): *Offener Brief*. https://tikvahinstitut.de/wp-content/uploads/Offener_Brief_NJH_02.05.2024.pdf (abgerufen am 26.11.2024).

110 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2023: *Kultusministerkonferenz (07.12.2023): Aktionsplan gegen Antisemitismus und Israelfeindlichkeit*. https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2023/2023_12_07-Aktionsplan-gegen-Antisemitismus-und-Israelfeindlichkeit.pdf (abgerufen am 26.11.2024).

111 Landesregierung Nordrhein-Westfalen (14.08.2024): *Pressemitteilung: Land richtet zentrale Anlaufstelle für Betroffene von Antisemitismus an Hochschulen ein*. <https://www.land.nrw/pressemitteilung/land-richtet-zentrale-anlaufstelle-fuer-betroffene-von-antisemitismus-hochschulen> (abgerufen am 26.11.2024).

112 Bayerische Staatsregierung (30.09.2024): *Pressemitteilung: Bollwerk gegen Antisemitismus an Hochschulen. Bayerischer Aktionsplan und Beauftragte an allen Hochschulen in Bayern*. <https://www.bayern.de/bollwerk-gegen-antisemitismus-an-hochschulen-bayerischer-aktionsplan-und-beauftragte-an-alle-hochschulen-in-bayern/> (abgerufen am 26.11.2024).

gung von Studierenden forderten.¹¹³ Dabei betonten sie, dass es ihnen um den Schutz der Versammlungsfreiheit gehe und ihre Intervention unabhängig von den inhaltlichen Positionen des Protestcamps sei. Die damalige Bundesministerin für Bildung und Forschung sowie andere Politiker*innen kritisierten diesen Brief scharf, da sich die Unterzeichner*innen nicht klar gegen Judenhass gestellt und Gewalt verharmlost hätten.¹¹⁴ Wenig später wurden interne E-Mails aus dem Bundesministerium für Bildung und Forschung bekannt, wonach die Leitungsebene um Prüfung bat, ob die Inhalte des offenen Briefes strafbar sein könnten, welche Unterzeichner*innen Fördermittel vom BMBF erhalten hätten und ob eine Entziehung dieser Förderung möglich sei.¹¹⁵ Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestags konnte trotz mehrfacher Befassung bislang nicht aufklären, wer die Prüfaufträge erteilt hat (Stand November 2024). Die als verantwortlich bezeichnete Staatssekretärin hatte in der Angelegenheit keine Aussagegenehmigung erhalten; ihr Rechtsbehelf hiergegen war erfolglos.¹¹⁶ Kritiker*innen sahen in dem Vorgang eine Bedrohung der Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit.¹¹⁷

3.4.3 Antisemitismusbekämpfung bei der finanziellen Förderung von Kunst und Wissenschaft

Schon vor der soeben skizzierten „Fördergeldaffäre“ war die Frage aufgeworfen worden, ob und gegebenenfalls wie der Staat verhindern kann, dass durch Fördermittelvergabe Antisemitismus unterstützt wird. Im Bereich der Kunstförderung war diese Frage zuletzt 2022 im Zuge der documenta fifteen aufgekommen. Nach dem 7. Oktober 2023 wurde die Debatte erneut aufgegriffen. Anlass waren zum einen einzelne Veranstaltungen in Kultur- und Wissenschaftsinstitutionen, bei denen antisemitische Positionen vertreten wurden oder Personen eingeladen waren, denen solche Positionen vorgeworfen wurden. Parallel dazu gab es immer wieder Aufrufe zum Boykott einzelner israelischer Wissenschaftler*innen oder Künstler*innen oder von israelischen Kultur- oder Wissenschaftsinstitutionen.

Hauptsächlich wurde darüber gestritten, welche Äußerungen als antisemitisch zu bewerten seien. Keinen vergleichbaren Raum erhielt die Frage, ob in Deutschland der Boykott von jüdischen Israelis überhaupt eine legitime Protestform sein kann. Um zu verhindern, dass mit staatlichen Geldern Antisemitismus gefördert wird, wurde zunächst eine klare Verpflichtung auf das Verbot der antisemitischen Diskriminierung nach der IHRA-Definition gefordert.¹¹⁸ Nachdem dieser Vorschlag auf

113 Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten: https://docs.google.com/forms/d/e/1FAIpQLSfVy2D5Xy_DMiaMx2TsE7YediR6qifxoLDP1zjKzEI9t1LWw/viewform?s=08 (abgerufen am 26.11.2024).

114 Äußerungen der Ministerin in der BILD, zitiert nach Spiegel Online (09.05.2024): Solidarität mit Pro-Palästina-Aktivisten. Bildungsministerin Stark-Watzinger „fassunglos“ über offenen Brief von Unidozenten. <https://www.spiegel.de/panorama/bildung/bildungsministerin-stark-watzinger-fassunglos-ueber-offenen-brief-von-uni-dozenten-a-f1bb59d1-3c0b-4358-955e-241e10790aee>. Wegen des BILD-Artikels „Die Universitäter“ wurden Beschwerden beim Deutschen Presserat eingereicht. Sie blieben weitestgehend erfolglos, siehe: Presserat (17.09.2024): Pressemitteilung: BILD-Artikel „Die Universitäter“ fällt unter die Meinungsfreiheit. <https://www.presserat.de/presse-nachrichten-details/die-universitaeter-bei-bild-von-der-meinungsfreiheit-gedeckt.html> (beide abgerufen am 26.11.2024).

115 Siehe: <https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama/download1200.pdf>; <https://fragenstaat.de/dokumente/248126-pruefbitte-bmbf-offener-brief/> (beide abgerufen am 26.11.2024).

116 ZEIT ONLINE (06.09.2024): Gerichtsentscheidung: Ex-Staatssekretärin Döring darf nicht zu Fördergeldaffäre aussagen. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2024-09/sabine-doering-staatssekretaerin-foerdergeld-ffaere-bildungsministerium-aussagegenehmigung> (abgerufen am 26.11.2024).

117 Forschung & Lehre (20.08.2024): Fördergeld-Affäre: Stark-Watzinger allein und unter Druck bei erneuter Befragung. <https://www.forschung-und-lehre.de/politik/stark-watzinger-kommt-allein-zur-erneuten-befragung-in-ausschuss-6585>; Deutscher Bundestag, Parlamentsnachrichten (26.06.2024): Stark-Watzinger zur „Fördergeld-Affäre“ im Ausschuss. <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1010276> (beide abgerufen am 26.11.2024).

118 Vorschlag des Berliner Kultursenators Joe Chialo: Frankfurter Allgemeine Zeitung (22.01.2024): Kampf gegen Antisemitismus: Berlins Kultursenator zieht Antidiskriminierungsklausel zurück. <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/berlin-kultursenator-joe-chialo-zieht-umstrittene-antisemitismusklausel-zurueck-19466381.html> (abgerufen am 26.11.2024).

scharfe Kritik gestoßen war, wurde vorgeschlagen, die Haushaltsordnungen dahingehend zu ergänzen, dass Zuwendungen nicht erfolgen dürfen, wenn damit verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt werden sollten.¹¹⁹ Lägen entsprechende Anzeichen vor, müsse beim Verfassungsschutz (des jeweils zuständigen Landes oder bei Bundesförderung beim Bundesamt für Verfassungsschutz) nach den dort vorliegenden Erkenntnissen gefragt werden.

Die Gegenansicht verwies darauf, dass die Verpflichtung auf eine – wissenschaftlich strittige – Definition (oben 2.2.2) die grundrechtliche Freiheit verletze, eine Meinung nicht zu teilen oder zu äußern.¹²⁰ Zwar gebe es keinen generellen Anspruch auf staatliche Förderung, doch dürfe der Staat innerhalb der sehr weitgehend gewährleisteten Kunst- und Wissenschaftsfreiheit weder inhaltliche Vorgaben machen noch indirekt inhaltlich Einfluss nehmen. Antisemitische Forschung sei schon jetzt nicht förderungsfähig, da rein ideologisch begründet; es genügte die Selbstkontrollmechanismen der Wissenschaft.¹²¹ Die Kultusministerkonferenz, die Bundesbeauftragte für Kultur und Medien und die kommunalen Spitzenverbände erklärten im März 2024 gemeinsam, Bund, Länder

und Kommunen müssten – soweit noch nicht geschehen – rechtssichere Förderregelungen erarbeiten.¹²² Eine Regelung mit Bezug auf die IHRA-Definition gibt es bislang nicht.¹²³

Am 7. November 2024 verabschiedete der Deutsche Bundestag nach über einem Jahr überwiegend vertraulicher Verhandlungen der Fraktionspitzen von SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP einen Beschluss zu „Schutz, Bewahrung und Stärkung jüdischen Lebens in Deutschland“.¹²⁴ Darin bekräftigt er „die haushaltsrechtlichen Regelungen für die Mittelvergabe auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für alle Zuwendungsempfänger des Bundes“ sowie seinen BDS-Beschluss¹²⁵ und fordert die Bundesregierung auf, sich gegenüber den Ländern und Kommunen für die Implementierung entsprechender Regelungen einzusetzen und die IHRA-Definition als „maßgeblich“ heranzuziehen. Der Beschluss wurde in der Zivilgesellschaft und den Medien, in Kunst und Wissenschaft, Verbänden und politischen Organisationen sehr kontrovers diskutiert.¹²⁶

Problematisch ist, dass der Bundestag mit dem Beschluss die oben skizzierten strittigen Fragen

119 So die Berliner Justizsenatorin Felor Badenberg im Interview: Süddeutsche Zeitung (12.06.2024): „Kein Steuergeld für Verfassungsfeinde“. <https://www.sueddeutsche.de/kultur/felor-badenberg-berlin-demokratieklausel-lux.TWtJoF5g3wGtqUtaQ6JCTu?reduced=true> (abgerufen am 26.11.2024); und dpa-Meldung vom 20.06.2024.

120 Möllers (2024), S. 26–27.

121 Tagesspiegel (15.08.2024): Soll der Staat vorschreiben, was Antisemitismus ist? „Das ist grundrechtswidrig und kontraproduktiv“. <https://www.tagesspiegel.de/kultur/soll-der-staat-der-wissenschaft-vorschreiben-was-antisemitismus-ist-das-ist-grundrechtswidrig-und-kontraproduktiv-12195314.html> (abgerufen am 26.11.2024).

122 Kultusministerkonferenz (13.03.2024): Gemeinsame Erklärung der Kulturministerkonferenz, der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und der kommunalen Spitzenverbände. <https://www.kmk.org/aktuelles/artikelansicht/gemeinsame-erklaerung-der-kulturministerkonferenz-der-beauftragten-der-bundesregierung-fuer-kultur-un.html> (abgerufen am 26.11.2024).

123 Schleswig-Holstein hatte seit dem 01.06.2023 eine Antisemitismusklausel in seiner „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kulturprojekten“. Amtsblatt Schleswig-Holstein 2023, Nr. 27, S. 1568; Medienberichten zufolge verlangte das Antragsformular eine Erklärung hierzu auf der Grundlage der IHRA (deutsches musikinformationszentrum (09.01.2024); das derzeitige Formular enthält sie nicht: Schleswig-Holstein, Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (o.J.): Antrag auf Förderung von Kulturprojekten. https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/K/kulturfoerderung/Downloads/projektfoerderung.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (abgerufen am 26.11.2024).

124 Deutscher Bundestag (2024): Nie wieder ist jetzt – Jüdisches Leben in Deutschland schützen, bewahren und stärken. Beschluss vom 07.11.2024, Drucksache 20/13627.

125 Deutscher Bundestag (2019): Der BDS-Bewegung entschlossen entgegenzutreten – Antisemitismus bekämpfen. Beschluss vom 17.05.2019, Drucksache 19/10191. BDS steht für „Boycott, Deinvestment, Sanctions“.

126 Befürwortend etwa der Vorsitzende des Zentralrats der Juden in Deutschland, Jüdische Allgemeine (07.11.2024): Bundestag: Resolution gegen Antisemitismus angenommen. <https://www.juedische-allgemeine.de/politik/bundestagsresolution-gegen-antisemitismus-angenommen/>; oder Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus e. V. (06.11.2024): Presseerklärung: Statement des Bundesverbands RIAS anlässlich des interfraktionellen Antrags des Deutschen Bundestages zum Schutz jüdischen Lebens. https://report-antisemitism.de/documents/24-11-06_RIASSteinitz-StatementBT_Resolution.pdf; kritisch etwa die Verfasser*innen eines Alternativentwurfs: Ralf Michaels, Jerzy Montag, Armin Nassehi, Andreas Paulus, Miriam Rürup, Paula-I. Villa Braslavsky. Frankfurter Allgemeine Zeitung (23.10.2024): Bundestagsresolution: Konsens statt Kompromiss. <https://www.faz.net/einspruch/exklusiv/antisemitismus-in-deutschland-debatte-um-bundestagsresolution-110063856.html> (alle abgerufen am 26.11.2024).

offenlässt und zugleich mit der Festlegung auf eine wissenschaftlich umstrittene Antisemitismusdefinition dem beschriebenen grund- und menschenrechtlich problematischen Vorgehen in der Praxis Vorschub leistet. Zudem fokussiert der Beschluss auf Sanktionen und blendet die Spezifika von Bildung, Wissenschaft und Forschung und deren besonderen grundrechtlichen Schutz aus. So geraten die Stärkung der Selbstkontrollmecha-

nismen der Forschungsförderung, der hochschulinternen Antidiskriminierungsstrukturen sowie der antisemitismusbezogenen Kompetenzen von Lehrkräften und Wissenschaftler*innen aus dem Blick. Ob ein weiterer Bundestagsbeschluss, der sich spezifisch mit der Bekämpfung von Antisemitismus an Schulen und Hochschulen befasst, dem abhelfen kann, ist unklar; der bislang vorliegende Entwurf¹²⁷ wird sehr unterschiedlich bewertet.¹²⁸

127 Deutscher Bundestag (2024): Antrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP: Antisemitismus und Israelfeindlichkeit an Schulen und Hochschulen entschlossen entgegnetreten sowie den freien Diskursraum sichern, F 98/24. https://media.fragden-staat.de/files/docs/b1/90/dc/b190dc73df2641a999d22076d784bbb7/f-98-24-a_antisemitismus_an_schulen.pdf (abgerufen am 26.11.2024).

128 Vgl. taz (14.11.2024): Neuer Antrag im Bundestag: Gegen Judenhass im Bildungssystem. <https://taz.de/Neuer-Antrag-im-Bundestag/!6049108/> (abgerufen am 26.11.2024).

4 Antisemitismus rechtsstaatlich bekämpfen

Alle staatlichen Institutionen sind durch das grund- und menschenrechtliche Verbot der rassistischen Diskriminierung zu wirksamem Schutz vor Antisemitismus und zu seiner Bekämpfung verpflichtet. Das Rechtsstaatsgebot verlangt nicht nur effektiven Schutz, sondern auch die Beachtung des Übermaßverbotes, also zwingend die Verhältnismäßigkeit aller Maßnahmen: Sie müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein. Zu ergreifende Maßnahmen reichen von Prävention über Intervention bis hin zur Sanktion. Dafür müssen die notwendigen institutionellen Voraussetzungen geschaffen werden.

4.1 Antisemitismusbekämpfung durch Sanktionierung

Sanktionen sind ein wichtiges Mittel zur Bekämpfung von Antisemitismus; sie können zugleich präventiv in Bezug auf die Täter*innen und die Allgemeinheit wirken. Dafür braucht es klare Kommunikation, klare rechtliche Regeln, einheitliche Sanktionierung, rechtsstaatliche Verfahren, Verhältnismäßigkeit und den Verzicht auf Doppelstandards. In der gerichtlichen Praxis stand die strafrechtliche Bewertung von Meinungsäußerungen, oft als versammlungsrechtliche Vorfrage, im Vordergrund, begleitet von Diskussionen um die Anwendung von Antisemitismus-Definitionen. Hier zeigte sich auch, dass ein anwendungsbezogenes Wissen über aktuelle Ausprägungen von Antisemitismus wichtig ist, um im Einzelfall entscheiden zu können, denn auch Definitionen müssen auf den Einzelfall angewendet werden. Dass auch die obergerichtliche Rechtsprechung hier zu unterschiedlichen Ergebnissen kam, ist überwiegend der sorgfältigen Prüfung des Einzelfalles gerade in Bezug auf versammlungsrechtliche Konstellationen geschuldet.

In der Rechtspolitik wurden scharfe Sanktionierungen in allen Bereichen gefordert. Konkrete Vorschläge für Strafrechtsverschärfungen sahen sich allerdings erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken in Bezug auf die Ausdehnung von Strafrecht als dem „schärfsten Schwert des Rechtsstaates“, ihrer Vereinbarkeit mit Grund- und Menschenrechten und ihrer Verhältnismäßigkeit ausgesetzt. Forderungen nach mehr Repression zogen sich durch alle Bereiche: Ordnungsmaßnahmen in Hochschulen, Kleidungsvorschriften in Schulen, Polizeieinsätze in Bildungseinrichtungen, Verschärfung von Ausweisung und Abschiebung, Erschwerung der Einbürgerung, Entzug von staatlicher Förderung, Verbote und Beschränkungen von Versammlungen und vieles mehr. Ob die davon besonders betroffenen Personengruppen auch tatsächlich diejenigen sind, welche überwiegend antisemitische Diskriminierung bewirken, oder ob der Zugriff auf sie aus anderen Gründen erfolgt, ist wenig analysiert und dargelegt. In diesem Zusammenhang ist auf die Gefahr hinzuweisen, dass Antisemitismusbekämpfung rassistisch instrumentalisiert werden kann.

Die Berichte über antisemitische Erfahrungen jüdischer Studierender an Hochschulen und von Juden*Jüdinnen im beruflichen Alltag (3.1 und 3.4) führten allerdings nicht zu Debatten über die bessere Nutzung anderer Sanktionsinstrumente wie beispielsweise des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) für Beschäftigte oder der Disziplinargesetze von Bund und Ländern für Beamt*innen. Diese Gesetze ermöglichen die Sanktionierung von antisemitischer Diskriminierung insbesondere über Ansprüche auf Ersatz des immateriellen Schadens sowie arbeits- oder dienstrechtliche Sanktionen wie Abmahnung oder Entlassung.

Doch nicht nur im Arbeits- und Disziplinarrecht werden bestehende Sanktionierungsmöglichkeiten gegen Antisemitismus sehr wenig genutzt. Auch radikale rechtspolitische Forderungen nach Strafrechtsverschärfungen konnten nicht von dem Umstand ablenken, dass das umfassend vorhandene Strafrecht über sehr viele Jahre kaum wirksam gegen Antisemitismus genutzt wurde. Diese Sanktionslosigkeit dürfte durch die Rechtspolitik schwer zu überwinden sein; in der Pflicht sind Gerichte und Behörden sowie Leitungen und sonstige Verantwortliche in staatlichen Stellen und öffentlichen Einrichtungen. Strafrecht sollte zurückhaltend und doch konsequent, gleichmäßig und ohne Ansehen der Person angewendet werden. Versäumnisse der vergangenen Jahre oder Jahrzehnte werden nicht durch spätere besonders harte Sanktionen ausgeglichen. Über arbeits- und disziplinarrechtliche Sanktionierungsmöglichkeiten sollte informiert werden. Auch hier gilt aber, dass weder übermäßige Härte noch der vollständige Verzicht auf Sanktionierung rechtsstaatlichen Anforderungen entspricht.

Sanktionslosigkeit durch Nichtanwendung einschlägiger Regelungen stellt die Erfüllung der grund- und menschenrechtlichen Schutzpflichten grundlegend in Frage. Daher ist schließlich auch nach den Sanktionsmöglichkeiten gegen staatliche Stellen und Verantwortliche zu fragen. Aus § 12 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sind Arbeitgeber*innen verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor antisemitischer (und anderer, einschließlich intersektionaler) Diskriminierungen zu treffen. Bei Verletzung dieser Pflicht können Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche gegen sie geltend gemacht werden. Grundsätzlich haftet der Staat auch für Fehlverhalten seiner Beamt*innen. Das Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) Berlin verleiht Ansprüche gegen staatliche Stellen insgesamt, die ihre Schutzpflicht verfehlen. Schul- und hochschulrechtliche Regelungen, welche das Menschenrecht auf diskriminierungsfreie Bildung vereinzelt konkretisieren, sehen keine expliziten Sanktionen vor, sodass auf allgemeine Mechanismen der Verantwortung für grundrechtsgebundene Stellen und Einrichtungen zurückzu-

greifen wäre. Sanktionen müssen sich nicht nur gegen einzelne Täter*innen richten, sie können auch öffentliche Institutionen treffen, um pflichtwidriges Unterlassen zu unterbinden und wirksame interne Maßnahmen sowie den Aufbau von Strukturen zu befördern.

4.2 Antisemitismusbekämpfung durch Intervention

Sanktionen sind nur eines der Mittel zur Bekämpfung von Antisemitismus. Als individuelle Maßnahme können sie für Betroffene zu spät kommen und eine geringe generalpräventive Wirkung entfalten, wenn sie erst in langwierigen Verfahren erstritten werden müssen. Aus der Perspektive von Diskriminierungsbetroffenen ist es deshalb besonders wichtig, dass – soweit rechtlich möglich – frühzeitig und in einer Weise eingegriffen wird, die verhindert, dass die Diskriminierung fort dauert oder sich wiederholt. Zum anderen können Sanktionen als solche keine Strukturen schaffen. Die Polarisierungen und Radikalisierungen nach dem 7. Oktober 2023 haben wie in einem Brennglas gezeigt, dass es in Schulen und Hochschulen, Ämtern und Behörden, Gerichten und öffentlichen Einrichtungen an Strukturen für antisemitismuskritische Intervention und Prävention weitgehend fehlt.

Um solche Interventionen zu ermöglichen, braucht es klare Zuständigkeiten und Verfahren. Kommt es zu einem antisemitischen Vorfall, ist eine schnelle Intervention durch die Leitungsebene gefragt. Wenn die Leitung von einer (behaupteten) antisemitischen Diskriminierung erfahren hat, sollte sie unverzüglich handeln, ohne dabei die Entscheidung im Ausgangsfall zu präjudizieren. Die Beteiligten sind anzuhören und notwendige Maßnahmen zu ergreifen. Hierfür müssen zuvor Verfahren und Abläufe geschaffen worden sein, welche den Umgang mit Beschwerden für Beschuldigte wie Betroffene transparent vorzeichnen und nicht nur auf potenzielle Täter*innen fokussieren, sondern Betroffene durchgängig einbinden.¹²⁹

Die Erfüllung der aus dem grund- und menschenrechtlichen Verbot antisemitischer Diskriminie-

¹²⁹ Für den Bildungsbereich: Chernivsky / Lorenz-Sinai (2024a), S. 44–45.

rung erwachsenden Pflichten geht über die Intervention im Einzelfall weit hinaus und verlangt regelhaft auch die Anpassung von Strukturen. Dazu gehört auch ein Verständnis von gegenwärtigem Antisemitismus, dass diesen nicht nur vorfallsbezogen behandelt und auf Einzelfälle reduziert, sondern ihn als strukturell und institutionell verankert versteht.¹³⁰

Auf Ebene der Institution oder Organisation sollten Verantwortliche die Geltung des Diskriminierungsverbots bekräftigen, auf vorhandene Unterstützungsmöglichkeiten oder Beschwerdestellen für Betroffene hinweisen oder das Gespräch mit Vertreter*innen der betroffenen Gruppe suchen, um generelle Handlungsbedarfe zu identifizieren. Antisemitismusbeauftragte können eine wichtige Rolle spielen, da sie über Wissen und Kontakte verfügen und auch proaktiv tätig werden können. Teilweise wird die Erfüllung der Interventionspflicht durch gesetzliche Regelungen konkretisiert. In vielen öffentlichen Einrichtungen bedarf es zusätzlich weiterer Richtlinien, Leitbilder und konkreter Handlungsleitfäden, welche verschiedene Dimensionen von Diskriminierung intersektional verarbeiten können, statt beispielsweise notwendige Antisemitismusbekämpfung und ebenfalls notwendige Maßnahmen gegen antimuslimischen Rassismus gegeneinander auszuspielen. Werden solche Regelungen und Leitbilder partizipativ für die konkrete öffentliche Einrichtung oder private Organisation erarbeitet, kann dieser Prozess selbst schon eine wesentliche Maßnahme gegen Antisemitismus darstellen.

Zur gebotenen Intervention gehört auch, Mitarbeitende mit Personalverantwortung sowie Lehrkräfte zu befähigen, Antisemitismus zu erkennen und mit antisemitischen Vorfällen umzugehen. Im Bildungsbereich müssen Lehrkräfte darin geschult und unterstützt werden, gegenüber antisemitischen Äußerungen oder Handlungen pädagogisch angemessen zu reagieren. Denn Lernräume müssen vielfältig, inklusiv und fehlerfreundlich sein; einzelne junge Menschen oder Angehörige einer bestimmten Gruppe dürfen nicht aus Angst davor verstummen, dass ihre Positionen und Äußerungen sofort verurteilt und sanktioniert werden. Fehlerfreundlichkeit meint zugleich nicht, dass Fehler endlos wiederholt werden dürfen, sondern dass aus ihnen gelernt wird. Äußerungen oder Handlungen, welche menschenverachtende Ideologien oder Verschwörungserzählungen transportieren oder Hass und Hetze verbreiten, dürfen nicht unwidersprochen und bei Wiederholung auch nicht ohne Konsequenz bleiben. Um diesen Rahmen gewährleisten zu können, müssen Lehrkräfte selbst geschult und unterstützt werden.

Wichtig ist schließlich, dass sich das Umfeld positioniert – Betroffene ernst nimmt, wenn diese über Antisemitismuserfahrungen sprechen, antisemitischen Äußerungen entschieden widerspricht, die eigene Position reflektiert, an Strukturen mitarbeitet beziehungsweise diese einfordert. Privatpersonen sind zwar nicht unmittelbar aus den Grund- und Menschenrechten verpflichtet. Aber eine demokratische Gesellschaft kann nur bestehen, wenn der Großteil der Bevölkerung die kategoriale Gleichheit aller Menschen anerkennt und für sie eintritt. Die Demokratie lebt von einer Kultur der Menschenrechte.

4.3 Antisemitismusbekämpfung durch Prävention

Verhältnismäßige Sanktionen, partizipative Regelungsprozesse und transparente Beschwerdeverfahren sind zentrale Bausteine für gelingende Antisemitismusbekämpfung durch Sanktion und Intervention; sie weisen zugleich eine präventive Dimension auf. Generalprävention kann ferner durch die Vermittlung von Wissen über die verschiedenen Erscheinungsformen, Geschichte und Funktionen von Antisemitismus sowie seine zerstörerischen Folgen für individuelle Betroffene, Personengruppen, zivilgesellschaftliches Engagement und das demokratische Gemeinwesen erfolgen. Hierzu gehört auch, die komplexen Beziehungen verschiedener Diskriminierungsformen wahrzunehmen, die eigene Eingebundenheit in diese Ungleichheitsstrukturen zu reflektieren und in den jeweiligen Arbeitsbereichen einen professionellen Umgang mit diesen strukturell und institutionell verankerten Ungleichheiten zu etablieren.

¹³⁰ Ebd., S. 48.

Prävention wird häufig mit Bildung gleichgesetzt; diese macht auch einen wesentlichen Anteil aus. Ein weiteres wesentliches Element der Antisemitismusprävention ist die Förderung von Medienkompetenz in allen Altersgruppen. Durch die Bekämpfung von Verschwörungsideologien wird die Demokratie gesichert und gestärkt. Gewaltprävention – welche angesichts von relativ raschen Selbstradikalisierungen, teilweise im Alleingang, im digitalen Raum vor ganz neuen Herausforderungen steht – ist ebenfalls ein wichtiges Handlungsfeld gegen Antisemitismus.

Schulen und Berufsschulen brauchen geeignete Materialien, die unterschiedliche Perspektiven und Lebenswelten angemessen reflektieren, Fortbildungen und Kompetenzentwicklung für Lehrkräfte sowie eine kontinuierliche Bearbeitung von Antisemitismus in all seinen Erscheinungsformen und wesentlicher Aspekte des israelisch-palästinensischen Konfliktes. Sie benötigen eine verlässliche Zusammenarbeit mit außerschulischen Bildungsprojekten, die in Prävention und Intervention bei antisemitischer und anderen Formen von Diskriminierung kompetent sind. Für Hochschulen gilt Ähnliches; Antisemitismusbekämpfung muss in die Curricula eingepflegt werden, braucht aber zunächst die entsprechende Kompetenzentwicklung des Lehrpersonals und zugleich die Entwicklung von Interventionsstrukturen. Bildung zu Antisemitismus ist keineswegs auf die Lehrkräfteausbildung beschränkt, sondern sollte Bestandteil vieler Studiengänge sein (jedenfalls Politik- und Rechtswissenschaften, Sozial- und Kulturwissenschaften). Fragen von Moderne und Demokratie, Verantwortung in der Wissenschaft, Nationalismus und Exklusion deuten die fächerübergreifende Relevanz an.

Wissensvermittlung allein genügt aber nicht, es braucht Strukturen, welche diskriminierungssensi-

ble Bildung für alle ermöglichen. Doch gibt es bislang kaum eine Debatte darüber, wie die antisemitische und andere menschenfeindliche Verhetzung der nicht mehr schulpflichtigen Bevölkerung verhindert werden kann – schließlich sind nur 18,8 % der Bevölkerung unter 20 Jahre alt.¹³¹ Öffentliche Institutionen und private Organisationen müssen jedenfalls sicherstellen, dass von ihnen und ihren (erwachsenen) Mitarbeitenden keine antisemitische Diskriminierung ausgeht. Sie müssen dafür ihre Mitarbeitenden schulen.¹³²

Menschenrechtsbildung kann viel zu Antisemitismusprävention beitragen. Sie nimmt die Komplexität von antisemitischer und anderer, etwa rassistischer, intersektionaler, Diskriminierung in den Blick, fordert rechtsstaatliche Maßnahmen und kann staatliche Pflichten zuordnen und ausdifferenzieren. Menschenrechte sind das Fundament für ein gleichberechtigtes Miteinander in der Gesellschaft. Menschenrechtsbildung basiert auf Prinzipien wie Inklusion, Diskriminierungsschutz, Partizipation und Solidarität. Sie ermutigt dazu, eigene Denkweisen und Haltungen zu reflektieren und gesellschaftliche Strukturen und Normen kritisch zu betrachten. Sie vermittelt nicht nur Wissen (und Einsichten), sondern macht auch gleichberechtigtes Miteinander erlebbar und bestärkt darin, sich im eigenen Lebensumfeld für die eigenen Rechte und die Rechte aller einzusetzen. Dieser Ansatz entspricht dem Verständnis der Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung von 2011¹³³ von Menschenrechtsbildung als Bildung über die Menschenrechte, durch die Menschenrechte und für die Menschenrechte.

Ob in Schulen oder Universitäten, am Arbeits- oder Ausbildungsplatz, im Beruf oder im ehrenamtlichen Engagement: Wesentlich für eine gelingende Antisemitismusprävention sind Räume der Erfahrung und Begegnung, gerade angesichts des

131 Statistisches Bundesamt (14.06.2024): Bevölkerung nach Altersgruppen 2011 bis 2023 in Prozent Deutschland. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/bevoelkerung-altersgruppen-deutschland.html> (abgerufen am 26.11.2024).

132 So ausdrücklich: § 12 Absatz 2 S. 1 AGG.

133 UN, Generalversammlung (19.12.2011): Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -training. Verabschiedet als Resolution A/RES/66/137. Gemeinsame Übersetzung der Deutschen UNESCO-Kommission, des Deutschen Instituts für Menschenrechte, des Zentrums für Menschenrechtsbildung Luzern, des Europäischen Trainings- und Forschungszentrums für Menschenrechte und Demokratie Graz und des Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule Wien. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Menschenrechtsbildung/Erklaerung_der_Vereinten_Nationen_ueber_Menschenrechtsbildung_und_training.pdf (abgerufen am 26.11.2024).

verbreiteten Freund-Feind-Denkens. Auch Kunst und Kultur können sehr wichtige Verarbeitungsmodi bilden, die einen anderen Zugang ermöglichen als institutionelle Bildungsangebote. Daher spricht viel dafür, Prävention auch im Rahmen der Eigenverantwortung von Kunst und Wissenschaft zu entfalten, die grundgesetzlich besonderen Schutz vor – auch indirekter – staatlicher Einmischung genießen.

4.4 Rahmenbedingungen für wirksame Antisemitismusbekämpfung

Betroffene haben aus ihren Grund- und Menschenrechten einen Anspruch auf Schutz vor antisemitischer Diskriminierung in allen gesellschaftlichen Bereichen. Deshalb sind entsprechende Unterstützungs- und Beschwerdestrukturen für Betroffene zu schaffen und es ist zu prüfen, ob vorhandene zu stärken sind. Diese Pflicht trifft alle Träger staatlicher Gewalt unmittelbar – Gerichte und Behörden, Hochschulen und öffentliche Einrichtungen. Für andere Institutionen in ausschließlicher oder überwiegender staatlicher Trägerschaft, die in zivilrechtlicher Rechtsform organisiert sind, hat der Staat die Erfüllung der Schutzpflicht sicherzustellen. Die Entscheidung, ob es spezifische Beratungs- und Unterstützungsstellen für Antisemitismusbetroffene braucht oder wo und von wem diese Aufgabe kompetent wahrgenommen werden kann, ist dem Staat überlassen. Er sollte die Betroffenen in die Entscheidung einbeziehen und muss die erforderlichen Mittel bereitstellen; private Akteur*innen sind für ihren Bereich durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz dazu verpflichtet.¹³⁴

Wichtig ist für wirksame rechtsstaatliche Prävention, Intervention und Sanktion, dass verantwortliche Personen und Leitungen vertieftes Wissen über alle Erscheinungsformen von Antisemitismus haben, ihre eigenen Verbindungen zum Thema und ihre Positionierung reflektieren können, um auf diesem Weg eigene Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln und zu stärken. Ein lediglich kognitives

Lernen über Antisemitismus hat sich als begrenzt hilfreich erwiesen und muss Emotionen und eigene Bezüge einbeziehen.¹³⁵ Unerlässlich sind deshalb Fortbildungen für alle jeweils zuständigen Akteur*innen in Behörden, Justiz, Bildung, Wissenschaft und Kultur, um eine antisemitismuskritische Professionalisierung sicherzustellen. Dabei sind die gängigen Antisemitismusdefinitionen ebenso zu vermitteln wie ein kritischer Umgang mit ihnen, um der Kontextabhängigkeit von Äußerungen und damit dem Diskriminierungsverbot ebenso wie der Meinungsfreiheit gerecht zu werden. Wissensvermittlung muss mit der kritischen Reflexion eigener Haltungen und eigener antisemitischer Wissensbestände verbunden werden und auf Handlungsfähigkeit abzielen. Hierfür sind spezifische Lehrmaterialien und Leitfäden zu entwickeln.¹³⁶

Neue Formen und Zielgruppen der Wissensvermittlung über Antisemitismus sollten die Weiterentwicklung progressiver Modelle inspirieren. Gründe für ein Misstrauen gegenüber staatlichen Stellen (etwa aufgrund von Rassismuserfahrungen) sind zu erkennen und anerkennen, und auch die individuelle Ablehnung von staatlichem Einsatz gegen Antisemitismus ist richtig einzuordnen und als Anlass für Reflektionen über Antisemitismusbekämpfung im Rechtsstaat zu begreifen.

¹³⁴ Siehe §§ 12 und 13 AGG.

¹³⁵ Chernivsky (2019), S. 6.

¹³⁶ Als Beispiel für die Strafverfolgung: Deutsches Institut für Menschenrechte (2023).

5 Fazit

Um Antisemitismus im Rechtsstaat wirksam zu bekämpfen, sind angemessene und funktionierende Strukturen notwendig. Diese Strukturen bilden die Grundlage für Maßnahmen in den Bereichen Prävention (Vorbeugung), Intervention (Eingreifen) und Sanktion. Diese Maßnahmen müssen sensibel gegenüber dem Kontext sein und auf einem umfassenden Verständnis der verschiedenen Formen von Antisemitismus sowie der möglichen Handlungsoptionen basieren. Dabei ist es wichtig, dass sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Das bedeutet, sie dürfen weder zu schwach sein (Untermaßverbot) noch zu stark in die Grund- und Menschenrechte eingreifen (Übermaßverbot).

Ein menschenrechtlicher Ansatz ist für alle grundrechtsgebundenen Akteure – Gerichte und Behörden, staatliche Bildungseinrichtungen und Einrichtungen des öffentlichen Rechts – verpflichtend. Wenn ein solcher Ansatz auch praktisch ausgefüllt und gelebt wird, dann hat er zudem positive Wirkungen: Zum einen haben Betroffene einen Anspruch auf Tätigwerden des Staates; sie können Recht mobilisieren, sind in Verfahren eingebunden und zugleich nicht verantwortlich für die Diskriminierung, die ihnen widerfährt.

Zum anderen macht der menschenrechtliche Ansatz klar: Der Einsatz zur Bekämpfung von Antisemitismus ist keine bloß politisch motivierte Entscheidung, sondern ein grund- und menschenrechtliches Gebot. Dies wirkt dem antisemitischen Bild entgegen, dass Juden*Jüdinnen durch Schutzmaßnahmen ungerechtfertigte Vorteile erhielten. Der menschenrechtliche Ansatz kann also die Akzeptanz von Antisemitismusbekämpfung und das Verständnis für die Gleichheit aller Menschen als Fundament der Demokratie und des Zusammenlebens im demokratischen Rechtsstaat fördern.

Konkrete Maßnahmen gegen Antisemitismus, also insbesondere Sanktionierung oder Intervention, dürfen nicht so erfolgen, dass die Meinungsfreiheit unangemessen beschränkt oder eine anderweitige Diskriminierung beziehungsweise eine Diskriminierung anderer Personen bewirkt wird. In politischen Prozessen, im Bildungsbereich, im Arbeitsleben, in Kunst, Kultur und Wissenschaft sollten Antisemitismus und alle (anderen) Formen von Rassismus ernst genommen und mit ihnen kompetent umgegangen werden. Dazu gehört auch, dass Zuschreibungen und Angriffe, die im Kontext des israelisch-palästinensische Konflikt hier in Deutschland geschehen, sachkundig und systematisch aufgegriffen und bearbeitet werden. Die involvierten und unterstützenden zivilgesellschaftlichen Organisationen sind auskömmlich und dauerhaft zu finanzieren. Ihre Perspektivenvielfalt ist als Mehrwert anzuerkennen.

Indem der menschenrechtliche Ansatz die Diskriminierungserfahrungen unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen normativ zusammenführt, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten, ermöglicht er Betroffenen, das Verbindende zu sehen: die ähnlichen Unrechtserfahrungen anderer. So können gegenseitige Achtung als Gleiche, das Fundament aller Menschenrechte und der Demokratie, und Solidarität auch zwischen diskriminierten Gruppen wachsen. Zugleich verdeutlicht der menschenrechtliche Ansatz: Freiheit von Diskriminierung ist grundlegend für das Zusammenleben und muss daher gemeinsames Anliegen aller sein. Der Staat ist in der Pflicht, dieses Recht selbst zu achten, vor Verletzungen durch andere zu schützen und die Bedingungen für seine Verwirklichung zu gewährleisten.

6 Literatur

Arnold, Sina / Kiefer, Michael (2024): Muslimischer / Arabischer / islamisierter / islamistischer Antisemitismus. In: Ulrich, Peter u. a. (Hg.): Was ist Antisemitismus? Begriffe und Definitionen von Judenfeindschaft. Göttingen: Wallstein Verlag, S. 39–42

Arnold, Sina / Kiefer, Michael (2024a): Instrumentalisierte Feindschaften. Antisemitismus in muslimischen Communities und antimuslimischer Rassismus. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) 74 (25–26), S. 25–30

Bernstein, Julia (26.11.2020): Israelbezogener Antisemitismus an Schulen. Phänomen – Forschungsbefunde – Umgang. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. <https://www.bpb.de/themen/antisemitismus/dossier-antisemitismus/321604/israelbezogener-antisemitismus-an-schulen/#node-content-title-2> (abgerufen am 26.11.2024)

Bernstein, Julia (2021): Israelbezogener Antisemitismus. Weinheim Basel: Beltz Juventa

Bundeskriminalamt (21.05.2024): Bundesweite Fallzahlen 2023. Politisch motivierte Kriminalität. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/UnsereAufgaben/Deliktbereiche/PMK/2023PMKFallzahlen.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (abgerufen am 26.11.2024)

Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus e. V. (2021): Handbuch zur praktischen Anwendung der IHRA-Arbeitsdefinition von Antisemitismus. <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/d3006107-519b-11eb-b59f-01aa75ed71a1/language-en> (abgerufen am 26.11.2024)

Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus e. V. (2024): Jahresbericht. Antisemitische Vorfälle in Deutschland 2023. https://report-antisemitism.de/documents/25-06-24_RIAS_Bund_Jahresbericht_2023.pdf (abgerufen am 26.11.2024)

Chernivsky, Marina (2019): Antisemitismus an der Schule entgegenwirken – Lernen am sicheren Ort. In: Medaon 13 (2019), 24, S. 1–11. http://www.medaon.de/pdf/medaon_24_chernivsky.pdf (abgerufen am 26.11.2024)

Chernivsky, Marina / Lorenz-Sinai, Friederike (2024): Der 7. Oktober als Zäsur für jüdische Communities in Deutschland. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) 74 (25–26), S. 19–24

Chernivsky, Marina / Lorenz-Sinai, Friederike (2024a): Institutioneller Antisemitismus in der Schule. Berlin: Aktion Courage e. V. https://www.schule-ohne-rassismus.org/wp-content/uploads/baustein-14_V1_WEB.pdf (abgerufen am 26.11.2024)

Decker, Oliver u. a. (2024): Die Leipziger Autoritarismus Studie 2024: Methoden, Ergebnisse und Langzeitverlauf. In: Decker, Oliver u. a. (Hg.): Vereint im Ressentiment. Autoritäre Dynamiken und rechtsextreme Einstellungen. Leipziger Autoritarismus Studie 2024. Gießen: Psychosozial-Verlag, S. 29–100

Decker, Oliver / Kiess, Johannes / Brähler, Elmar (2024): Antisemitismus als individuelles Ressentiment und gesellschaftliches Sediment – empirische Befunde. In: Decker, Oliver u. a. (Hg.): Vereint im Ressentiment. Autoritäre Dynamiken und rechtsextreme Einstellungen. Leipziger Autoritarismus Studie 2024. Gießen: Psychosozial-Verlag, S. 133–160

Deutscher Bundestag (10.11.2011): Bericht des unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus. Antisemitismus in Deutschland. Erscheinungsformen, Bedingungen, Präventionsansätze, Drucksache 17/7700

Deutscher Bundestag (07.04.2017): Bericht des unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus, Drucksache 18/11970

Deutsches Institut für Menschenrechte (2023): Leitfaden zur Ermittlung rassistischer, antisemitischer und rechter Tatmotive. In: Deutsches Institut für Menschenrechte: Rassismus in der Strafverfolgung. Von der Notwendigkeit struktureller Veränderungen, 2., korr. Auflage. Berlin, S. 96–101. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Praxis_Rassismus_in_der_Strafverfolgung.pdf (abgerufen am 26.11.2024)

Dressler, Rudolf (2005): Gesicherte Existenz Israels – Teil der deutschen Staatsräson. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) 55 (15), S. 3–8

European Union Agency for Fundamental Rights (2024): Jewish people's experiences and perceptions of antisemitism. Wien. https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2024-experiences-perceptions-antisemitism-survey_en.pdf (abgerufen am 26.11.2024)

Fischer, Jannik M. K. / Wetzels, Peter (2024): Die Verbreitung antisemitischer Einstellungen in Deutschland: Befunde aktueller repräsentativer Befragungen zu Trends seit 2021 und den Einflüssen von Migrationshintergrund, Religionszugehörigkeit und Religiosität. In: Zeitschrift für Religion, Gesellschaft und Politik (ZRG) 03.04.2024. <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s41682-024-00167-6.pdf> (abgerufen am 26.11.2024)

Foroutan, Naika (2024): Antimuslimischer Rassismus in Deutschland. In: CLAIM – Allianz gegen Islam- und Muslimfeindlichkeit: Zivilgesellschaftliches Lagebild antimuslimischer Rassismus. Antimuslimische Vorfälle in Deutschland 2023, S. 47–52. https://www.claim-allianz.de/content/uploads/2024/06/20240620_lagebild-amr_2023_claim.pdf#page=25 (abgerufen am 26.11.2024)

Hinz, Thomas / Marczuk, Anna / Multrus, Frank (2024): Studentisches Meinungsklima zur Gewalteskalation in Israel und Gaza und Antisemitismus an deutschen Hochschulen. Konstanz: Universität Konstanz. https://www.bmbf.de/SharedDocs/Downloads/de/2024/20240314_studie_antisemitismus_an_hs.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (abgerufen am 26.11.2024)

Holz, Klaus (2001): Die Figur des Dritten in der nationalen Ordnung der Welt. In: Jour Fixe Initiative Berlin: Wie wird man fremd? Münster: Unrast, S. 26–52

Holz Klaus / Haury, Thomas (2021): Antisemitismus gegen Israel. Hamburg: Hamburger Edition

Holz, Klaus / Schüler-Springorum, Stefanie (2023): Christliche Signatur des zeitgenössischen Antisemitismus. In: Evangelischer Pressedienst (epd): Christliche Signatur des zeitgenössischen Antisemitismus. Fachtagung und öffentliche Podiumsveranstaltung der Evangelischen Akademie zu Berlin, 27.–29. Juni 2022. Frankfurt am Main, S. 4–10

Holz, Klaus (25.10.2024): Definitionen von Antisemitismus. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. <https://www.bpb.de/themen/antisemitismus/dossier-antisemitismus/555654/definitionen-von-antisemitismus> (abgerufen am 26.11.2024)

Kaim, Markus (2015): Israels Sicherheit als deutsche Staatsräson. Was bedeutet das konkret? In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) 65 (6), S. 8–13

Klug, Brian (2003): The collective jew: Israel and the new antisemitism. In: Patterns of Prejudice 37 (2), S. 117–138

Lembke, Ulrike (2023): Institutioneller Rassismus und Strafverfolgung. In: Deutsches Institut für Menschenrechte: Rassismus in der Strafverfolgung. Von der Notwendigkeit struktureller Veränderungen, 2., korr. Auflage. Berlin, S. 57–72. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Praxis_Rassismus_in_der_Strafverfolgung.pdf (abgerufen am 26.11.2024)

Lembke, Ulrike (2024): Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung des Deutschen Bundestags am 15. Januar 2024 zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Bekämpfung von Antisemitismus, Terror, Hass und Hetze, BT-Drucksache 20/9310. Berlin: Humboldt-Universität. <https://www.bundestag.de/resource/blob/988154/d426cab692639720f0c16b7f7ee24942/Stellungnahme-Lembke.pdf> (abgerufen am 26.11.2024)

Möllers, Christoph (2024): Zur Zulässigkeit von präventiven Maßnahmen der Bekämpfung von Antisemitismus und Rassismus in der staatlichen Kulturförderung. Ein verfassungs- und verwaltungsrechtliches Kurzgutachten im Auftrag der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien. <https://media.frag-den-staat.de/files/foi/912623/gutachtenmllers-2024-bkm.pdf> (abgerufen am 26.11.2024)

Öztürk, Cemal / Pickel, Gert (2022): Der Antisemitismus der Anderen: Für eine differenzierte Betrachtung antisemitischer Einstellungen unter Muslim:innen in Deutschland. In: Zeitschrift für Religion, Gesellschaft und Politik (ZRGP) 6 (1), S. 189–231

Pschorr, Simon (2023): Die Staatsanwaltschaft in der Versammlung. In: Verfassungsblog vom 15.12.2023. <https://verfassungsblog.de/die-staatsanwaltschaft-in-der-versammlung/> (abgerufen am 26.11.2024)

Salzborn, Samuel (2020): Kollektive Unschuld. Die Abwehr der Shoah im deutschen Erinnern. Leipzig, Berlin: Hentrich & Hentrich

Sauer, Heiko (2023): Kommentierung Artikel 1. In: Brosius-Gersdorf, Frauke (Hg.): Dreier Grundgesetz-Kommentar, Band I, 4. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck

Schnabel, Deborah / Berendsen, Eva (2024): Die TikTok-Intifada – Der 7. Oktober und die Folgen im Netz. Analysen und Empfehlungen der Bildungsstätte Anne-Frank. Frankfurt am Main: Bildungsstätte Anne-Frank. https://www.bs-anne-frank.de/fileadmin/content/Publikationen/Weiteres_P%C3%A4dagogisches_Material/TikTok_Report_Nahostkonflikt_BSAF_2024_neu.pdf (abgerufen am 26.11.2024)

Steinberg, Rudolf (2024): Versammlungsfreiheit nach dem 7. Oktober. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 43 (5), S. 302–309

Töllner, Axel (2022): Vom christlichen Antijudaismus im modernen Antisemitismus. In: Zeitschrift für Religion, Gesellschaft und Politik (ZRGP) 6 (1), S. 139–159

Ullrich, Peter (2024): Arbeitsdefinition Antisemitismus, Jerusalemer Erklärung und Nexus-Dokument. In: Ulrich, Peter u. a. (Hg.): Was ist Antisemitismus? Begriffe und Definitionen von Judenfeindschaft. Göttingen: Wallstein Verlag, S. 68–79

Unabhängiger Expertenkreis Muslimfeindlichkeit (2024): Muslimfeindlichkeit – Eine deutsche Bilanz 2023. https://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Studien/uem-abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=11 (abgerufen am 26.11.2024)

UN, Office of the Special Representative of the UN Secretary-General on Sexual Violence in Conflict (04.03.2024): Mission report official visit of the SRSG-SVC to Israel and the occupied West Bank 29 January – 4 February 2024. https://news.un.org/en/sites/news.un.org/en/files/atoms/files/Mission_report_of_SRSG_SVC_to_Israel-oWB_29Jan_14_feb_2024.pdf (abgerufen am 26.11.2024)

UN, Special Rapporteur on freedom of religion or belief (05.10.2021): Freedom of thought. Interim report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief, Ahmed Shaheed, UN Doc. A/76/380

UN, Special Rapporteur on the promotion and protection of the right to freedom of opinion and expression (23.08.2024): Global threats to freedom of expression arising from the conflict in Gaza. Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of the right to freedom of opinion and expression, Irene Khan, UN Doc. A/79/319

Weyand, Jan (2024): Moderner Antisemitismus. In: Ulrich, Peter u. a. (Hg.): Was ist Antisemitismus? Begriffe und Definitionen von Judenfeindschaft. Göttingen: Wallstein Verlag, S. 22–28

Weyand, Jan (2024a): Postkolonialer Antisemitismus. In: Ulrich, Peter u. a. (Hg.): Was ist Antisemitismus? Begriffe und Definitionen von Judenfeindschaft. Göttingen: Wallstein Verlag, S. 50–56

Zentralrat der Juden in Deutschland / Kultusministerkonferenz (2016): Gemeinsame Erklärung des Zentralrats der Juden in Deutschland und der Kultusministerkonferenz zur Vermittlung jüdischer Geschichte, Religion und Kultur in der Schule (Beschluss des Präsidiums des Zentralrats der Juden in Deutschland vom 01.09.2016 und Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.12.2016). https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2016/2016-12-08_KMK-Zentralrat_Gemeinsame-Erklaerung.pdf (abgerufen am 26.11.2024)

Zentralrat der Juden / Bund-Länder-Kommission der Antisemitismusbeauftragten / Kultusministerkonferenz (2021): Gemeinsame Empfehlung des Zentralrats der Juden in Deutschland, der Bund-Länder-Kommission der Antisemitismusbeauftragten und der Kultusministerkonferenz zum Umgang mit Antisemitismus in der Schule (Beschluss des Präsidiums des Zentralrats der Juden in Deutschland vom 18.03.2021, Beschluss der Bund-Länder-Kommission der Antisemitismusbeauftragten vom 26.04.2021, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.06.2021). https://www.kmk.org/fileadmin/pdf/PresseUndAktuelles/2021/2021_06_10-Gem-Empfehlung-Antisemitismus.pdf (abgerufen am 26.11.2024)

Zentralrat der Juden in Deutschland (2024): Lagebild: Auswirkungen des Krieges in Israel auf die jüdischen Gemeinden in Deutschland. Ein Jahr nach dem Hamas-Angriff vom 7. Oktober. https://www.zentralratderjuden.de/fileadmin/user_upload/Presseerklarungen/ZDJ_GC-War_3009b-1.pdf

Zick, Andreas / Mokros, Nico (2023): Rechts-extreme Einstellungen in der Mitte. In: Zick, Andreas / Küpper, Beate / Mokros, Nico (Hg.): Die distanzierte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2022/2023. Bonn: Dietz, S. 53–83

7 Abkürzungen

AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BDS	Boycott, Deinvestment, Sanctions
BT	(Deutscher) Bundestag
CDU	Christlich Demokratische Union
CLAIM	Allianz gegen Islam- und Muslimfeindlichkeit
CSU	Christlich-Soziale Union
Ebd.	ebenda
ECRI	Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Fn.	Fußnote
GG	Grundgesetz
Hg.	Herausgeber*in(nen)
ICCPR	International Covenant on Civil and Political Rights (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte)
ICERD	International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung)
IHRA	International Holocaust Remembrance Alliance
JDA	Jerusalem Declaration on Antisemitism
LG	Landgericht
NS	nationalsozialistisch
OFEK	Beratungsstelle bei antisemitischer Gewalt und Diskriminierung OFEK e. V.
OVG	Oberverwaltungsgericht

PKM	Politisch motivierte Kriminalität
RIAS	Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus e. V.
Rn.	Randnummer
S.	Seite
StGB	Strafgesetzbuch
u. a.	und andere
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
Ziff.	Ziffer

Impressum

HERAUSGEBER

Deutsches Institut
für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
Tel.: 030 259 359-0 | Fax: 030 259 359-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

BERICHT | DEZEMBER 2024
ISBN 978-3-949459-68-9 (PDF)

ZITIERVORSCHLAG

Deutsches Institut für Menschenrechte (2024):
Die Folgen des 7. Oktober 2023 in Deutschland.
Antisemitismus rechtsstaatlich bekämpfen. Berlin

LIZENZ



<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Deutsches Institut für Menschenrechte

Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin

www.institut-fuer-menschenrechte.de